

Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

XIII.

20. Juli.

1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

102. Verrechnung der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages, Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen.
103. Unfälle städtischer Angestellter. Vormerkung.*)
104. Ziviltraunungen. Verlautbarung der Aufgebote.*)
105. Anschaffung von Kangleimaschinen, Buchhaltungs- und Kartothekeneinrichtungen.
106. Zwangsweise Einbringung von Geldbeträgen.*)
107. Monatliche Verwaltungsschönheit in den Statistischen Mitteilungen.*)
108. Barrückvergütungen, Vorgang.
109. Bekämpfung der Hundswutkrankheit.*)
110. Verfeinerung beweglicher Sachen, Einhaltung der gewerbspolizeilichen Vorschriften.*)
111. Städtische Dienststellen, jährliche Salbenabstimmung.
112. Interne Zählung der Jahresgebührensendungen in den Monaten August und September 1926.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:

Gebahrung mit den der Gemeinde Wien überlassenen und mit nachgelassenen Effekten von Pflinglingen der städtischen Humanitätsanstalten.
Unzulässigkeit der Ausstellung von Gutachten und Attesten zu Händen privater Firmen.
Totenbeschreibamt, Ueberfiedlung.
Dauer des Marktverkehrs.
Großjährigkeitsgrenzen in fremden Staaten.
Namensgebung an Ausländer.*)
Verlust der allrussischen Staatsbürgerschaft.*)
Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.*)

Kundmachungen:

Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde.
Kontumazvorschriften für Hunde.

Gerechtliche Entscheidungen:

Behandlung administrativer Vorpfindrechte im gerichtlichen Exekutionsverfahren.
Haltung von zahntechnischem Hilfspersonal durch praktische Ärzte.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

102. Dienstvorschrift über die Verrechnung der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages, die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen und die Buchung der Abstattung bei Gemeinde- und Landesabgaben.

M.D. 4485/26.

Wien, am 23. Juni 1926.

(An die M.Abt. 5, 6, 17, 31, 34a, 34b, und 45, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expofitur Stadlau, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Fachrechnungsabteilung IIb, IIc und II d, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Rechnungsabteilung IIc, an die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser, an die M.Abt. 31, Betriebsbuchhaltung Kanalwesen, an die M.Abt. 34a und b, Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung an die M.Abt. 45, Betriebsbuchhaltung Amts- und Schulhäuser und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Da über die Verrechnung der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages, die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen und die Buchung der Abstattung bei Gemeinde- und Landesabgaben bisher nur lidenhafte Vorschriften bestanden, ergab sich die Notwendigkeit, die ganze Materie einheitlich zu regeln. Zu diesem Zwecke wurde eine neue Dienstvorschrift erlassen, welche den beteiligten Dienststellen zur genauen Dar- nachachtung zur Kenntnis gebracht wird.

Diese Dienstvorschrift tritt sogleich in Kraft.

Dienstvorschrift

über die Verrechnung der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages, die Bewilligung von Stundungen und Ratenzahlungen und die Buchung der Abstattung bei Gemeinde- und Landesabgaben.

§ 1. Sachliche Abgrenzung.

Unter dem Begriff „Abgabe“ sind in dieser Dienstvorschrift alle Gemeinde- und Landesabgaben, Steuern und Gebühren zu verstehen.

Auf rückständige Strafbeträge sowie Strafkostenbeiträge, ferner auf Gemeinde- und Landeszuschläge zu den direkten und indirekten Steuern des Bundes, dann auf alle Landes- und Gemeindeabgaben, die mit einer Bundessteuer gemeinsam zur Berechnung und Einhebung gelangen, findet diese Dienstvorschrift keine Anwendung.

§ 2 Verzugszinsen — gesetzliche Bestimmung.

Für die Berechnung von Verzugszinsen für Abgaben und Steuern gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. November 1921, L.G.-Bl. für Wien Nr. 155, und der Durchführungsvorordnung vom 17. Jänner 1922, L.G.-Bl. für Wien Nr. 12.

§ 3. Verzögerungszuschlag — gesetzliche Bestimmung.

Für die Aufrechnung des 25prozentigen Verzögerungszuschlages gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. August 1922, L.G.-Bl. für Wien Nr. 134.

§ 4. Bisherige Vorschriften.

An den bisherigen Vorschriften über die Art der Beschreibung (Gebührstellung) der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages wird durch diese Dienstvorschrift, soweit sie nicht damit in Widerspruch stehen, nichts geändert. Nur die Dienstvorschrift der M. Abt. 4, Z. 2889 ex 1922, tritt außer Kraft.

Die bisher erlassenen Vorschriften der M. Abt. 6 über das Verfahren bei Behandlung der Stundungs- und Ratenansuchen sowie der Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages hinsichtlich der Fürsorgeabgabe und Konzeptionsabgabe bleiben aufrecht.

§ 5. Verzugszinsen und Verzögerungszuschlag schließen sich gegenseitig aus.

Für ein und dieselbe rückständige und nicht gestundete Abgabe sind entsprechend den Bestimmungen des § 6 dieser Dienstvorschrift entweder nur die Verzugszinsen oder nur der Verzögerungszuschlag, nie aber beide nebeneinander zu entrichten.

§ 6. Anfall der Verzugszinsen und des Verzögerungszuschlages.

Ist eine Abgabe durch mehr als fünf Tage (gerechnet vom Tage nach dem Fälligkeitstage) rückständig, dann unterliegt dieser ganze Rückstand nur dem Verzögerungszuschlage. Wird aber die Zahlung innerhalb der fünf Tage geleistet, dann sind die normalen Verzugszinsen tagweise zu berechnen und der Verzögerungszuschlag kommt überhaupt nicht zur Einhebung; bei Zahlungen vom sechsten Tag nach Fälligkeit an ist dagegen nur der Verzögerungszuschlag zu rechnen (daher Verzugszinsen auch nicht für fünf Tage!).

Der Abgabepflichtige ist im Zahlungsauftrage darauf aufmerksam zu machen, daß für den Fall, als die Zahlung nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Zustellungstag oder nach dem Ende der gesetzlichen Zahlungsfrist geleistet wird, der Verzögerungszuschlag vorgeschrieben wird.

Wenn aber mit dem Zahlungsauftrage eine nach den Bestimmungen der Abgabengesetze bereits fällige Leistung vorgeschrieben wird und auch die im Verzögerungszuschlagsgesetz eingeräumte Frist von fünf Tagen abgelaufen ist, dann ist der Verzögerungszuschlag erwachsen; dies ist im Zahlungsauftrage ausdrücklich zu bemerken.

§ 7. Stundungen.

Ist eine Abgabe bis zu einem gewissen Tage gestundet worden, so ist zu unterscheiden, ob das Ansuchen um Stundung

a) vor Fälligkeit oder innerhalb der ersten fünf Tage nach Ablauf der Fälligkeit oder

b) nach dem fünften Tage nach Fälligkeit eingebracht wurde. Wird der Stundungstermin eingehalten, so werden im Falle

a) nur die Verzugszinsen berechnet (vom Fälligkeitstags bis zum Zahlungstag), im Falle

b) der Verzögerungszuschlag eingehoben, wenn nicht gleichzeitig um dessen Nachsicht angefragt wurde (siehe § 9). Es kann jedoch ausnahmsweise unter Nachsicht der verspäteten Einbringung des Ansuchens in der Stundungsbewilligung ausdrücklich die Nachsicht des Verzögerungszuschlages bei Termineinhaltung ausgesprochen werden.

Die Stundung der Abgabe beinhaltet immer, auch wenn dies nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, die Stundung des Verzögerungszuschlages.

Wird der Stundungstermin nicht eingehalten, so ist in jedem Fall der Verzögerungszuschlag einzuheben, der im Falle a) zwar jetzt erst anfällt, aber dennoch die Aufrechnung von Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstags bis zum Stundungstag ausschließt.

§ 8. Ratenbewilligungen.

Fall a). Das Ansuchen wird vor Fälligkeit oder innerhalb der ersten fünf Tage nach Fälligkeit gestellt;

Fall b). Das Ansuchen wird nach Ablauf von fünf Tagen nach Fälligkeit gestellt und es wird

aa) entweder gleichzeitig um Nachsicht des Verzögerungszuschlages angefragt

bb) oder um Nachsicht des Verzögerungszuschlages nicht angefragt.

Zu a). Werden die Raten eingehalten, so ist nach Abstattung der letzten Rate die Verzugszinsberechnung (§ 11) durchzuführen; werden sie nicht eingehalten, so tritt Terminverlust ein und der Verzögerungszuschlag wird aufgerechnet, jedoch nicht für den ganzen ursprünglichen Rückstand, sondern nur für den am Tag der Fälligkeit der nicht eingezahlten Rate rückständigen Betrag (also abzüglich der schon geleisteten Ratenzahlungen); für die bereits fristgerecht bezahlten Raten dagegen sind die Verzugszinsen anzurechnen.

Zu b). Die Ratenbewilligung bedeutet gleichzeitig die Stundung des Verzögerungszuschlages bis zur gänzlichen Abstattung des Abgabenrückstandes, wenn nicht ausnahmsweise unter Nachsicht der verspäteten Einbringung des Ratengefuchtes in der Ratenbewilligung ausdrücklich die Nachsicht des Verzögerungszuschlages bei Termineinhaltung ausgesprochen wurde.

Fall aa). Der Verzögerungszuschlag bleibt gestundet bis zur Entscheidung über das Ansuchen.

Fall bb). Der Verzögerungszuschlag, berechnet von der ganzen vorgeschriebenen und rückständigen Gebühr, wird bei Einhaltung der Ratenzahlungen erst nach Tilgung der Schuld, bei Nichteinhaltung jedoch zugleich mit den noch ausstehenden Raten eingehoben.

Zu a) und b). Bei Verzögerung der Einzahlung einer einzelnen Rate um nur wenige Tage kann bei sonst pünktlichen Zahlern von der Geltendmachung der Folgen des Terminverlustes abgesehen werden. In zweifelhaften Fällen oder bei hohen Beträgen, wo schon eine Verzögerung um wenige Tage Bedeutung haben kann, ist die Weisung der Dienststelle einzuholen. Erfolgt die Zustellung einer Raten- oder Stundungsbewilligung nach Ablauf des darin festgesetzten Termines, so gilt die Zahlung noch termingemäß, wenn sie innerhalb dreier Tage nach Zustellung des Dekretes geleistet wird. Bei Terminverlust ist in die Exekution des Abgabenrückstandes der rückständige Verzögerungszuschlag auch dann einzubeziehen, wenn für diesen ein Nachsichtsgesuch vorliegt.

Wenn der Fälligkeitstag einer Abgabenschuld (oder eines Teiles dieser Schuld) zur Zeit des Ansuchens um die Raten- oder Stundungsbewilligung mehr als 25 Monate zurückliegt oder wenn die Zeit von der ersten Fälligkeit des Rückstandes bis zum Zahltag der letzten zu gewährenden Rate (oder dem Stundungstermin) mehr als 25 Monate beträgt, kann die Raten- oder Stundungsbewilligung von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß sie a) t des Verzögerungszuschlages die Verzugszinsen gerechnet werden, daß der Gesuchsteller also gleichzeitig um Nachsicht des Verzögerungszuschlages ansucht. Die zuständige Rechnungsabteilung hat solche Fälle besonders vorzumerken und nach Abstattung der Schuld die Verzugszinsen vom Fälligkeitstag an zu berechnen und einzuheben.

Zu §§ 7 und 8. Eine Stundung oder Ratenbewilligung bewirkt immer die Sistierung der exekutiven Einhebung. Das schließt nicht aus, daß zur Sicherstellung eine Mobiliar- oder Immobilienpfändung erwirkt werden kann, wenn der Rückstand noch nicht pfandbedeckt ist. Die Weisung zur Durchführung solcher Pfändungen zur Sicherstellung hat die Dienststelle zugleich mit der Ausfertigung des Bescheides über die Stundung oder Ratenbewilligung an die zuständige Rechnungsabteilung zu erteilen.

§ 9. Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages.

Alle Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages sind mit dem vorgeschriebenen Fragebogen der Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, hinsichtlich der Fürsorge und Konzessionsabgabe der Fachrechnungsabteilung II c und in den Bezirken der Fachrechnungsabteilung des Bezirkes zu übermitteln. Diese beantworten die Fragen und merken auf dem Konto die Sistierung der Einhebung des Verzögerungszuschlages wegen Einbringung des Nachsichtsgefuches vor. Im Fragebogen ist unbedingt anzugeben, ob der Rückstand bezahlt ist oder nicht. Im letzteren Falle legt der Referent der Dienststelle solche Ansuchen beiseite und wartet auf eine Mitteilung der Rechnungsabteilung über die Bezahlung. Diese hat daher von der Bezahlung der Schuld die Dienststelle zu verständigen, die dann erst das Ansuchen der Beschwerdekommmission vorlegt. Der Referent hat über die bei ihm befindlichen Nachsichtsgefuche wegen einer etwa erfolgten Einzahlung in angemessenen Zeitabschnitten anzufragen.

Vor Abstattung der Schuld dürfen Ansuchen um Nachsicht des Verzögerungszuschlages der Beschwerdekommmission überhaupt nicht (auch nicht mit dem Antrage auf Abweisung) vorgelegt werden. Von der gänzlichen Abstattung der Schuldigkeit, für die ein sistierter Verzögerungszuschlag vorgeschrieben ist, ist die Dienststelle wegen Vorlage des Gefuches an die Beschwerdekommmission zu verständigen.

Im übrigen bleiben die bisher erlassenen Vorschriften in Kraft.

§ 10. Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Wird der Beschwerde gegen einen Zahlungsauftrag die aufschiebende Wirkung zuerkannt, so kommt dies nur einer Stundung gleich. Es sind daher, wenn die Zahlung längstens am fünften Tage nach Zustellung der Rekursentscheidung erfolgt, vom Tage der ersten Fälligkeit bis zum Tage der Zustellung der Rekursentscheidung und noch höchstens weitere fünf Tage die normalen Verzugszinsen zu berechnen. Erfolgt die Zahlung am sechsten Tage oder später, so tritt der Verzögerungszuschlag ein, dagegen entfällt die Berechnung von Verzugszinsen gänzlich.

Wird die bemessene Abgabe im Rekurswege herabgesetzt, so gilt dieselbe Bestimmung hinsichtlich des von der zweiten Instanz bemessenen Abgabebetrages. In der Intimation der Rekursentscheidung ist der Abgabepflichtige gleichfalls darauf aufmerksam zu machen, daß für den Fall, als die Zahlung nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Zustellungstage geleistet wird, der Verzögerungszuschlag vorgeschrieben wird.

§ 11. Berechnung, Einhebung und Buchung.

In den Fällen der §§ 7 und 8 sind geleistete (Teil-) Zahlungen ausnahmslos zuerst akonto der Abgabe zu buchen. Erst wenn die Schuld vollständig getilgt ist, werden die Verzugszinsen berechnet und eingehoben oder es wird der Verzögerungszuschlag eingehoben, im Falle der Nachsicht oder Herabsetzung an seiner statt die Verzugszinsen oder der herabgesetzte Verzögerungszuschlag.

Die Mahn- und Exekutionsgebühren sind vom Abgabebetrag einschließlich des Verzögerungszuschlages oder rückständiger Verzugszinsen zu berechnen.

Der Verzögerungszuschlag oder rückständige Verzugszinsen unterliegen jedoch keiner Verzugszinsenpflicht.

§ 12. Ratensbewilligung für mehrere Fälligkeiten einer Abgabe und für Rückstände mehrerer Abgaben; Reihenfolge der Buchung der Abstattungen.

Wenn einem Steuerschuldner Ratens für Rückstände mehrerer Abgaben in einer Erledigung bewilligt werden, so ist in der

Ratensbewilligung immer gleich anzugeben, in welcher Reihenfolge die eingezahlten Ratens auf die einzelnen Abgabenrückstände zu buchen sind. Hierbei hat als Grundsatz zu gelten, daß in erster Linie jene Abgaben zu decken sind, für die nur eine teilweise oder gar keine Sicherstellung vorhanden ist. Abgaben oder Gebühren, für die ein uneingeschränktes Vorzugspfandrecht auf der Realität besteht, wie die Wohnbausteuer für die in Selbstbenützung stehenden Räumlichkeiten für diese Liegenschaft, sind auf jeden Fall an letzter Stelle zu decken.

An diese Steuer werden sich jene Abgaben in der Reihenfolge anschließen, bei denen die Gemeinde nach den Abgabengesetzen ein Rückgriffsrecht auf den Vorgänger besitzt, wie zum Beispiel bei der Kraftwagenabgabe, oder die Möglichkeit hat, die Abgabe vom Nachfolger im Betriebe einzuhoben, wie zum Beispiel bei der Nahrungs- oder Genusmittelabgabe und der Lustbarkeitsabgabe.

Konturrieren zum Beispiel Rückstände der Wohnbausteuer mit solchen der Fürsorgeabgabe, so sind die eingehenden Ratenszahlungen an erster Stelle auf die Fürsorgeabgabe zu buchen, sofern es sich um einen Schuldner handelt, der Eigentümer der Realität ist und diese selbst benützt. Dieser Umstand ist indes zweifelsfrei festzustellen. Bei Konkurrenz der Wohnbausteuer eines Mieters, wenn ihm die Steuer infolge von Nichtzahlungsanzeigen zur persönlichen Zahlung vorgeschrieben ist, mit Fürsorgeabgabe, Nahrungs- oder Genussmittelabgabe und Lustbarkeitsabgabe sind die eingehenden Ratens zuerst auf die Fürsorgeabgabe, dann auf die Wohnbausteuer (allenfalls unter Pfändung des Mietrechtes) und zuletzt auf Lustbarkeitsabgabe und Nahrungs- oder Genussmittelabgabe zu buchen, weil Lustbarkeits- und Nahrungs- oder Genussmittelabgabe doch einem Betriebsnachfolger angelastet werden können; trifft die Hauspersonalabgabe mit der Kraftwagenabgabe zusammen, ist zuerst die Hauspersonalabgabe zu decken.

Treffen Abgabenrückstände mit Strafbeträgen zusammen, so sind zuerst die Abgaben zu decken, weil bei den Strafen das Zwangsmittel der Arrestumwandlung besteht. Nur ist bei den Ratens für Strafbeträge auf die Einhebungsverjährung Bedacht zu nehmen, so daß bei Heranrücken des Endpunktes der Verjährung ausnahmsweise zuerst der Strafbetrag zu decken ist.

In dieser Reihenfolge sind auch die abgestatteten Ratens zu buchen. Handelt es sich um die Abstattung eines Rückstandes mehrerer Fälligkeiten ein und derselben Abgabe, so ist in den Bescheid über die Stundung und Ratensbewilligung (§ 13) die Bestimmung aufzunehmen, daß die Stundungsbewilligung erlischt, wenn die Partei sich nicht damit einverstanden erklärt, daß mit den eingehenden Ratens zunächst Rückstände getilgt werden, die nicht pfandbedeckt sind. Diese Bestimmung gibt der Gemeinde jederzeit das Recht, über die tatsächliche Verwendung der Rateneingänge zu verfügen. Sie ändert an der bisherigen Verrechnungsart vorläufig nichts, sondern wird für den Rechnungsdienst erst in dem Augenblick von Bedeutung, als ein vollstreckbarer Rückstandsausweis ausgestellt werden soll. In diesem Fall sind die unterdessen eingelangten Ratenszahlungen so zu berücksichtigen, als ob sie zur Deckung von nicht pfandbedeckten, jedoch im Zeitpunkt der Ratenzahlung bereits fälligen Rückständen verwendet worden wären. Eine Abschrift des Rückstandsausweises ist jedesmal dem Vorzeichnungsblatte (Kartothek) anzuschließen.

Beispiele:

Beispiel A.

Fälligkeitsmonat		Abgabe		
II		200 S	} pfandbedeckt	
III		244 "		
IV		320 "		
VI		204 "	} nicht pfandbedeckt	
VII		288 "		

Am 28. August werden für den Gesamtrückstand Monatsraten zu 250 S ab 5. September unter Aufrechterhaltung der Sicherstellung und unter der Bedingung, daß die laufende Abgabe pünktlich bezahlt wird, bewilligt.

Die erste Rate wurde am 5. September, die zweite am 5. Oktober und die dritte Rate am 5. November bezahlt. Weitere Raten wurden nicht mehr entrichtet.

Von den laufenden Abgaben wurde die für die April- und Juliabrechnung, also die Mai- und Augustfälligkeit rechtzeitig bezahlt. Die Mai- und Augustfälligkeit erscheint demnach restlos getilgt. Weitere laufende Abgaben wurden nicht entrichtet; daher kam an Rückstand noch dazu:

Fälligkeitsmonat IX Abgabe	190 S
" X "	180 "
" XI "	180 "

Am 8. Dezember soll ein vollstreckbarer Rückstandsausweis für eine gerichtliche Exekution oder dergleichen ausgestellt werden. Gebucht sind die Ratenzahlungen und laufenden Abgaben in der gewohnten Weise.

Bei der Anlage des Rückstandsausweises ist von folgenden Erwägungen auszugehen:

Da im vorliegenden Falle ein Pfandrecht nur für die Februar-, März- und Aprilfälligkeit erworben wurde, kommt als erste nicht pfandbedeckte Fälligkeit nach der Zeitfolge die Juni-fälligkeit in Betracht.

Es ist daher mit der am 5. September einbezahlten Rate zunächst die Juni-fälligkeit, mit dem Restbetrage von 46 S teilweise die Juli-fälligkeit zu decken.

Die zweite am 5. Oktober einbezahlte Rate ist zur Deckung der noch teilweise ausstehenden Juli-fälligkeit, der erübrigende Rest von 8 S für die Septemberfälligkeit zu verwenden.

Mit der dritten am 5. November einbezahlten Rate ist die noch teilweise rückständige Septemberfälligkeit zu decken; der Restbetrag von 68 S ist zur teilweisen Deckung der Oktoberfälligkeit zu verwenden.

Der Rückstandsausweis vom 8. Dezember zeigt demnach folgendes Bild:

Abgabe:	Verzögerungszuschlag:
II 200 S	50— S
III 244 "	61— "
IV 320 "	80— "
VI	51— "
VII	72— "
IX	47·50 "
X 112 S	45— "
XI 180 "	45— "

Bei den Abgaben mit monatlich wiederkehrender Fälligkeit (zum Beispiel der Wohnbausteuer) ist die Vorschrift, daß die Nebengebühren vor der Hauptschuld und die ältere Schuld vor der jüngeren zu decken ist, auch außerhalb des Falles von Ratenbewilligungen, nicht ohneweiters anwendbar. Wird eine Zahlung in der Höhe einer Monatsschuldigkeit innerhalb des gesetzlichen Termines eingekündet, so ist die Zahlung auch bei Bestand einer älteren Schuld als laufende Monatsgebühr zu verrechnen. Wird eine Zahlung in der Höhe der Monatsschuldigkeit nach Eintritt der Verzögerungszuschlagspflicht eingekündet und besteht kein älterer Rückstand, so ist sie gleichfalls als Abgabe für den laufenden Monat zu verrechnen. Der Verzögerungszuschlag ist separat einzufordern. Hiedurch wird die Aufrechnung ungerechtfertigter Verzögerungszuschläge vermieden und die Kontostandsaufklärung bei Reklamationen der Parteien erleichtert.

Beispiel B. Unrichtige Buchung: Wohnbausteuer. Stand mit 22. Mai.

	Vorschriftung:		Abstattung:	
	Abgabe	S. Z.	Abgabe	S. Z.
Jänner	800	200	1./III. 600	
Februar	800	200	1./IV. 200	200
			1./IV. 400	
			1./V. 400	200
			1./V. 200	
März	800	200		200
April	800	200		
Mai	800	200		

Der Abgabepflichtige schuldet nach dieser unrichtigen Aufstellung am 22. Mai 2600 S, weil der Verzögerungszuschlag fünfmal statt zweimal aufgerechnet wurde.

	Richtige Buchung:		Abstattung:	
	Abgabe	S. Z.	Abgabe	S. Z.
Jänner	800	200		
Februar	800	200		
März	800	—	1./III. 800	—
April	800	—	1./IV. 800	—
Mai	800	—	1./V. 800	—

Der Abgabepflichtige schuldet am 22. Mai tatsächlich nur 2000 S für Jänner und Februar.

§ 13. Bescheide über Stundungen und Ratenbewilligungen.

Alle Stundungs- und Ratenbewilligungen sind an folgende Bedingungen zu knüpfen:

I. Der Abgabenrückstand ist
(Art der Abstattung) gegen Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen einzuzahlen, wenn nicht anstatt der Verzugszinsen bereits der Zuschlag nach dem Gesetze vom 29. August 1922, L. G. Bl. für Wien Nr. 134, anzufordern ist. Die eingehenden Raten werden zunächst zur Tilgung derjenigen Rückstände verwendet, die nicht pfandbedeckt sind.

II. Diese Stundungs(Raten)bewilligung erlischt, wenn
1. die unter I. festgesetzten Fristen nicht eingehalten werden oder die Partei gegen die dort bestimmte Art der Tilgung der Rückstände Widerspruch erhebt;

2. während der Dauer der Zufristung neue Fälligkeiten der Abgabe (Abgaben), auf die sich diese Bewilligung bezieht, zu den gesetzlichen Zahlungsterminen nicht eingezahlt werden;

3. auf die für diese Rückstände etwa gepfändeten Gegenstände wegen einer anderen Verbindlichkeit Exekution geführt wird oder wenn bei der grundbücherlichen Sicherstellung des Rückstandes oder im Falle die betreffende Steuer ein Vorzugspfandrecht genießt, die Liegenschaft veräußert oder exekutiv versteigert wird;

4. der Schuldner oder derjenige, welcher für die Abgabe haftet, stirbt oder in Konkurs verfällt.

III. Wenn die Abgabe(n) nicht innerhalb der oben festgesetzten Frist(en) eingezahlt wird (werden), wird für den noch rückständigen Betrag statt der Verzugszinsen der 25prozentige Verzögerungszuschlag, falls er nicht schon angefallen war, eingehoben.

Die Verständigung der Parteien über bewilligte Stundungen oder Raten sind diesen Bestimmungen anzupassen.

Es ist daher in den bisherigen Druckformen der Passus: „Obiger Betrag ist bis gegen Entrichtung der gesetzlichen

Verzugszinsen zur Einzahlung zu bringen" oder „Vom Fälligkeitss- bis zum Zahlungstage sind 12 Prozent Verzugszinsen zu entrichten" nur in den Fällen des § 7 a und § 8 a oder in den Ausnahmefällen des § 7 b und § 8 b der vorliegenden Vorschrift anzuwenden. Der Passus „Ihr Gesuch um Nachsicht des bereits aufgerechneten Verzögerungszuschlages wird der Beschwerdef Kommission erst nach vollständiger Tilgung dieses Rückstandes bei genauer Einhaltung der Termine vorgelegt werden" hat zu entfallen. Ist aber der Verzögerungszuschlag bereits angefallen (§ 7 b und 8 b) und hat die Partei gleichzeitig um dessen Nachsicht ange sucht (§ 8 b, aa), so ist der Passus „Ihr Gesuch um Nachsicht des bereits aufgerechneten Verzögerungszuschlages wird der Beschwerdef Kommission erst nach vollständiger Tilgung dieses Rückstandes bei genauer Einhaltung der Termine vorgelegt werden" in den Bescheid aufzunehmen; hat die Partei nicht um Nachsicht des Verzögerungszuschlages ange sucht (§ 8 b, bb), so hat dieser Passus zu entfallen, denn dann wird der Verzögerungszuschlag eingehoben."

103. Unfälle städtischer Angestellter, Vormerkung.

M.D. 268/26.

Wien, am 18. Juni 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Anlässlich von Fällen, in denen bei Verletzung von Angestellten in den bleibenden Ruhestand dauernde Unfallsfolgen nach einem angeblich vor Jahren im Dienste erlittenen Unfall geltend gemacht worden sind, und anlässlich des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Mai 1926, P. Z. 2128, mit dem bestimmt wurde, daß allen in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe der Gemeinde Wien beschäftigten, der allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten sowie den nach dem Unfallversicherungsgesetze anspruchsberechtigten Angehörigen solcher Angestellten bei Eintritt eines Unfalles ein Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde Wien unter den nach dem Unfallversicherungsgesetze jeweils maßgebenden Voraussetzungen und in dem durch dieses Gesetz jeweils vorgesehenen Ausmaße zusteht, ergibt sich die Notwendigkeit, zur einwandfreien Feststellung der Folgen eines erlittenen Dienstunfalles den Hergang des Unfalles genau festzuhalten. Es ist daher in Zukunft bei Unfällen städtischer Angestellter nachstehender Vorgang einzuhalten:

Jeder Angestellte ist verpflichtet, einen Unfall, den er erleidet, seiner Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Die Dienststelle hat sodann über jeden angezeigten oder ihr sonst zur Kenntnis gelangten Unfall eines Angestellten ohne Rücksicht darauf, ob er der allgemeinen Dienstordnung untersteht oder nicht und ob er in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt ist oder nicht, die für die Unfallsvormerkung vorgesehene neu aufgelegte Druckform (Druckform Nr. 198), die in Zukunft ausschließlich zu verwenden ist, in allen Rubriken genauestens zweifach auszufüllen.

Die erste Ausfertigung der Unfallsvormerkung ist bei der Dienststelle aufzubewahren. Auf dem Katasterblatt des Angestellten ist die Geschäftszahl der Unfallsvormerkung, Art der Verletzung und Dauer der Ertrankung infolge des Unfalles ersichtlich zu machen.

Die zweite Ausfertigung ist an die M.Abt. 12, in folgenden Fällen jedoch an die M.Abt. 14 zu senden:

1. Wenn der Unfall den Tod des Verunglückten zur Folge hatte,

2. wenn die Arbeitsunfähigkeit am 29. Tage nach dem Unfall noch andauert oder nach dieser Zeit eintritt,

3. wenn infolge des Unfalles eine dauernde Einbuße der Arbeitsfähigkeit zu gewärtigen ist (zum Beispiel verminderte Hör- oder Sehfähigkeit, Verlust von Gliedmaßen usw.)

Die für die Unfallsvormerkung benötigten Druckformen sind beim Druckformenverlag des gemeinsamen Magistrats-Expedites erhältlich.

104. Aufgebote bei Ziviltrauungen, Verlautbarung an der Amtstafel im Neuen Rathaus.

M.D. 4562/26.

Wien, am 28. Juni 1926.

(An die Bezirksvorstehungen für den 1. bis 21. Bezirk, an die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Da den Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend Verlautbarung der Aufgebote bei Ziviltrauungen vollständig Genüge getan wird, wenn die Aufgebote bei Ziviltrauungen durch Anschläge an der Amtstafel im Rathaus kundgemacht werden, wird behufs Vereinfachung und Vermeidung der mit der Aufgebotskundmachung in den Bezirksämtern vielfach verbundenen Uebelstände und Verzögerungen angeordnet, daß ab 1. Juli 1926 die Kundmachung der Aufgebote bei Ziviltrauungen, die im Rathaus stattfinden, nur an der Amtstafel im Neuen Rathaus zu erfolgen hat.

105. Kankleimaschinen, Buchhaltungs- und Kartothekeneinrichtungen, Anschaffung.

M.D. R. 89/26.

Wien, am 28. Juni 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In letzter Zeit haben verschiedene Firmen ihre Vertreter zu städtischen Dienststellen entsendet, um ihnen Bureaumaschinen (Rechen-, Schreib-, Vervielfältigungsmaschinen u. dgl.), Buchhaltungs- oder Kartothekeneinrichtungen anzupreisen und ihre Anschaffung zu betreiben.

Es haben nun mehrere Dienststellen verschiedenartige Einrichtungen dieser Art entweder mit Umgehung des Wirtschaftsamtess selbst angeschafft oder beim Wirtschaftsamt deren Anschaffung beantragt. Da es unzweckmäßig ist, verschiedene Systeme solcher Maschinen und Einrichtungen im städtischen Haushalte wahllos zur Anwendung zu bringen, von denen sich bereits einige als wenig zweckentsprechend erwiesen haben, wird verfügt, daß in Zukunft nur solche Bureaumaschinen oder Buchhaltungs- und Kartothekeneinrichtungen in den städtischen Ämtern, Anstalten und Betrieben verwendet werden dürfen, welche von der Magistratsdirektion ausdrücklich als zulässig erklärt wurden.

Bureaumaschinen jeder Art oder Buchhaltungs- und Kartothekeneinrichtungen dürfen grundsätzlich und ausnahmslos nur im Wege des Wirtschaftsamtess angeschafft werden. Wenn eine Dienststelle eine solche Maschine oder Einrichtung benötigt, hat sie unter Darlegung der Notwendigkeit der Anschaffung und der Zweckmäßigkeit des betreffenden Systems für diese Stelle beim Wirtschaftsamt den Ankauf zu beantragen.

Das Wirtschaftsamt hält die für die städtischen Dienststellen zugelassenen Systeme von Kankleimaschinen, Buchungs- und Kartothekeneinrichtungen in Evidenz und hat, falls ein neues, noch nicht für zulässig erklärtes System angeschafft werden soll, vorher hierzu die Genehmigung der Magistratsdirektion einzuholen.

106. Zwangsweise Einbringung von Geldbeträgen; Betreibungen.

M.D. 3594/26.

Wien, am 1. Juli 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an den Vorstand des Vollstreckungsdienstes und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Anlässlich mehrerer Beschwerden wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Urzungen von Fällen, in denen es sich um

bloße Einhebung von Geldbeträgen handelt, durch auswärtige Behörden der betreibenden Behörde einfach geantwortet wurde, daß das Dienststück nicht auffindbar oder nicht eingelangt sei. Diese Art der Erledigung von Urzügen muß als gänzlich ungehörig bezeichnet werden. Bekanntlich werden Dienststücke, die die bloße Einbringung von Geldbeträgen betreffen, ohne im Bezirksamte protokolliert zu werden, an den Einhebungsdienst geleitet. Betreibungen betreffend die Einhebung von Geldbeträgen sind daher an den Einhebungsdienst weiter zu leiten, wo jede Urzügen genau zu prüfen und nach den bestehenden Vorschriften zu beantworten ist.

107. Monatliche Verwaltungschronik in den statistischen Mitteilungen der Stadt Wien.

M.D. 4848/26.

Wien, am 2. Juli 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Die Magistratsabteilung 51 — Statistik erweitert den Monatsbericht ihrer statistischen Mitteilungen der Stadt Wien (und zwar die Rubrik: „Aus Verwaltung und Statistik der Stadt Wien“) durch die Neueinführung einer ständigen Rubrik: „Verwaltungschronik“, in der chronologisch die wichtigsten Ereignisse der Verwaltung Wien's angeführt werden sollen.

Die ./ werden angewiesen, wichtige Angelegenheiten, die nicht ohnedies aus dem Amtsblatte zu entnehmen sind, in Form kurzer Notizen fallweise an die Magistratsabteilung 51 zu senden.

108. Barrückvergütungen, Vorgang.

M.D. R 202/26.

Wien, am 2. Juli 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Fachrechnungsabteilung IIc, an die Rechnungsabteilung IIc, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Vorstände des Steuerdienstes und Kassendienstes.)

Mit Rundschreiben der Rechnungsamtsdirektion vom 9. April 1923, Nr. 45, wurde angeordnet, daß Rückvergütungen grundsätzlich durch Anweisung der Zentralrechnungsabteilung, Kontokorrentstelle, zu vollziehen sind. Letztere hat die Rückvergütungen im reformierten Zahlungsverkehr der Postsparkassa durchzuführen.

Nur in Ausnahmefällen, wenn die Partei auf der baren Rückvergütung besteht, kann die Auszahlung des Betrages an der Kasse des magistratischen Bezirksamtes oder der M.Abt. 6 erfolgen.

Wenn die Kasse nicht über den erforderlichen Betrag verfügt, ist der Auftrag zur Rückvergütung mit Druckorte St. D. Nr. 192 an die städtische Hauptkasse auszufertigen und von dieser zu vollziehen. Die Verrechnung erfolgt im Kontokorrentverkehr.

Die Behebung eines Verlaßes, um die Rückvergütung vornehmen zu können, ist unstatthaft.

109. Bekämpfung der Hundswutkrankheit.

M.D. 4965/26.

Wien, am 3. Juli 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1. bis 21, an die Expositur Stadlau und an die M.Abt. 5.)

Die Zunahme der Hundswutfälle in Niederösterreich und in einigen Bezirken Wiens rechtfertigt eine strengere Handhabung der bestehenden Vorschriften zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

Hiefür kommen die auf Grund des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, erlassenen Magistratshundmachungen vom 9. Juni 1926, M.Abt. 43, 2580, und vom 10. Juni 1926, M.Abt. 43, 2682, in Betracht.

Um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, ist es auch notwendig, gegen jene Hundebesitzer, die bis jetzt noch immer keine Hundemarke gelöst haben und dem Bezirksamte durch die Vorlage der Mangelrelation zur Kenntnis gelangen, strafweise vorzugehen.

Die Anzahl dieser Hundebesitzer ist eine sehr bedeutende, da für nicht weniger als ein Fünftel der konstrierten Hunde bisher keine Marke gelöst wurde.

Die Strafsamtsabteilung kann jedoch nicht wegen Uebertretung der vorerwähnten Hundmachungen durchgeführt werden, da sie auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassen sind und daher gemäß § 42, Punkt a dieses Gesetzes hierzu keine Handhabe bieten können, weil die Kennzeichnung der Hunde durch amtliche Marken bereits im § 1, Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 156, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien vorgeschrieben ist.

Es kann vielmehr nur wegen Uebertretung dieses § 1, Absatz 4, gestraft werden und auch dann nur, wenn erwiesen ist, daß der Hund sich wenigstens zeitweilig außerhalb des Hauses aufgehalten hat.

Diese Feststellung ist entweder durch Einnahme der Partei oder durch Erhebungsorgane des Bezirksamtes vorzunehmen.

Zu letzterem Zwecke sind die Zustellungsorgane, die zufolge Erlasses der Magistratsdirektion vom 25. Juni 1926, M.D. R 180, Hundemarken ausfolgen, beziehungsweise Aufforderungen zustellen, anzuweisen, im Falle der Verweigerung der Bezahlung der Hundemarke durch Umfrage womöglich festzustellen, ob der Hund auch außerhalb des Hauses gesehen wird, was im Akte zum Ausdruck zu bringen ist.

110. Versteigerung beweglicher Sachen, Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften.

M.D. 4890/26.

Wien, am 6. Juli 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die M.Abt. 53 und an Senatsrat Dr. Otto Hirsch.)

In letzter Zeit wurde wiederholt festgestellt, daß beim gewerbsmäßigen Verlaufe von beweglichen Sachen im Wege öffentlicher Versteigerung die gewerbepolizeilichen Vorschriften außer Acht gelassen werden. Insbesondere ist dies hinsichtlich der Bestimmungen des § 4, Absatz 4 und des § 18 der Verordnung des Herrn Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 28. September 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 157, der Fall, wo es heißt, daß fremde Gegenstände zu den im § 4, Absatz 3 genannten Auktionen außerhalb des ständigen Versteigerungslokales nicht zugebracht werden dürfen, ferner, daß bei Ankündigung einer Versteigerung von Gegenständen aus dem Besitz einer bestimmten Persönlichkeit oder einer bestimmten Sammlung andere Gegenstände nur dann gleichzeitig versteigert werden dürfen, wenn diese einzeln bezeichnet werden und darauf hingewiesen wird, daß sie anderer Herkunft sind.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, auf die genaue Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften für das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen, wie sie in den Verordnungen des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 28. September 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 157, vom 6. August 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 81 und vom 3. Februar 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 6, enthalten sind, ihr besonderes Augenmerk zu richten und die magistratischen Kommissäre bei den öffentlichen Versteigerungen in diesem Sinne zu instruieren.

111. Städtische Dienststellen, jährliche Saldenabstimmung.

M.D. R 246/26.

Wien, am 8. Juli 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Inkontrierung der mit Ende Dezember 1925 bei den einzelnen städtischen Betrieben und betriebsmäßig verrechneten

Verwaltungszweigen ausgewiesenen Salden auf den Personenkonten hat ergeben, daß die Forderungen der einen Stelle mit den Schulden der anderen nicht übereinstimmen. Da aber die richtige Ausweisung der Forderungen und Schulden ein Gebot der Notwendigkeit ist, werden die städtischen Betriebe und betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige beauftragt, in Zukunft alljährig mit Jahreschluß eine Abstimmung ihrer gegenseitigen Forderungen vorzunehmen. Hierbei hat als Regel zu gelten, daß jeder städtische Betrieb oder betriebsmäßig geführte Verwaltungszweig, der eine Forderung an eine andere Stelle dieser Art ausweist, sich mit ihr in Verbindung zu setzen und sich die ziffernmäßige Richtigkeit seiner Forderung mit Ende des Jahres schriftlich bestätigen zu lassen hat. Diese Bestätigung hat als Bilanzbeilage zu gelten und ist als Subbeilage dem Debitorenverzeichnis anzuschließen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist eine gleiche Bestätigung über die bestehenden Forderungen auch von den städtischen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen sowie von den Dienststellen der städtischen Hoheitsverwaltung einzuholen.

Ebenso haben umgekehrt auch die Dienststellen der Hoheitsverwaltung sich ihre am Jahresende bestehenden Forderungen an die städtischen Betriebe, betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige und die städtischen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen schriftlich bestätigen zu lassen.

Ueber die Frage, ob im Einzelfall für das Jahr 1925 nachträglich noch eine Saldo(Forderungen)bestätigung beigebracht werden soll, ist das Einvernehmen mit dem Kontrollamt zu pflegen.

112. Interne Zahlung der Jahresgebührensendungen in den Monaten August und September 1926.

M.D. 5172/26. Wien, am 9. Juli 1926.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um einen Überblick über die Zahl der Jahresgebührenbrieffendungen in den Monaten August und September 1926 zu gewinnen, werden die obigen Stellen angewiesen, der Magistratsdirektion ein Verzeichnis über die in den genannten Monaten mittels der Post unter „Jahresgebühr“ beförderten Brieffendungen vorzulegen. Das Verzeichnis hat getrennt die Zahl der gewöhnlichen Jahresgebührenbrieffendungen und der Rückscheinbriefe unter Jahresgebühr, und zwar gesondert nach den einzelnen Gewichtsstufen, zu enthalten. Das Verzeichnis über die Brieffendungen im Monat August ist bis längstens 20. September, jenes für September bis längstens 20. Oktober vorzulegen. Für die Durchführung dieser Zahlung gelten analog die im Magistratsdirektionserlaß vom 22. März 1926, M.D. 2325, im Absätze 7 und 8 (siehe Verordnungsblatt Folge 7 ex 1926, Nr. 62.) getroffenen Anordnungen. Die Vorlage der Verzeichnisse obliegt den Dienststellen, die nach den eben erwähnten Bestimmungen zur Durchführung der Zahlung der Brieffendungen verpflichtet sind.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Gebahrung mit den der Gemeinde Wien überlassenen und mit den nachgelassenen Effekten von Pflinglingen der Wiener städtischen Humanitätsanstalten; Errichtung einer Möbelsammelstelle im Obdachlosenheime der Stadt Wien.

(Genehmigt mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 26. Mai 1926, Z. 257.)

M.Abt. 9, 3562. Wien, am 2. Juni 1926.

Bezüglich der Gebahrung

1. mit Effekten, welche der Gemeinde Wien von Pflinglingen der Wiener städtischen Humanitätsanstalten zur freien Verfügung überlassen werden,

2. mit Nachlassgegenständen nach verstorbenen Pflinglingen der Wiener städtischen Humanitätsanstalten werden nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Schätzung.

Die Effekten sind im Zeitpunkt der Ueberlassung, beziehungsweise beim Tode des Pflinglings einer Schätzung zu unterziehen und stets nach ihrem wahren Marktwerte einzuschätzen. Dieser Schätzwert ist auf dem Katasterblatte der Partei vorzumerken und bei Nachlasseffekten dem Verlassenschaftsgerichte bekanntzugeben.

Die Schätzungen der in Wien befindlichen Effekten sind durch Beamte des Exekutionsamtes durchzuführen und haben die betreffenden Anstalten, welcher der Pflingling angehört oder angehört, sich in dieser Richtung jeweilig mit der Direktion des Exekutionsamtes in das Einvernehmen zu setzen.

Die Schätzungen von Nachlasseffekten sind derart zusammenzulegen, daß sie auch in den größeren Anstalten nicht mehr als zweimal wöchentlich stattfinden.

Die Schätzung der außerhalb Wiens befindlichen Effekten hat durch Organe der betreffenden Anstalt stattzufinden.

In den Fällen, in welchen die zuständige Anstalt und der Aufbewahrungsort der Effekten nicht in derselben Gemeinde liegen, ist die Entscheidung der M.Abt. 9 über die Vornahme der Schätzung und über die weiteren Verfügungen einzuholen.

II. Verwertung.

A. Die Effekten, welche der Gemeinde Wien von Pflinglingen freiwillig überlassen oder vom Gerichte eingeworfen wurden, sind zu verwerten wie folgt:

1. Effekten von nach Wien zuständigen Personen:

- Wertpapiere werden zum Kurswerte von der Gemeinde Wien zu den eigenen Geldern übernommen. Die Anstaltsleitungen haben zu diesem Zwecke ein Verzeichnis dieser Wertpapiere der M.Abt. 9 zur weiteren Veranlassung vorzulegen.
- Retiosen sind ausnahmslos durch die betreffende Anstalt im Dorotheum zu versteigern.
- Kleidungs- und Wäschestücke sind im eigenen Anstaltsbetriebe zu verwenden, mit Ausnahme des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz, welches diese Kleidungs- und Wäschestücke an das Versorgungsheim der Stadt Wien in Lainz abzuführen hat.
- Möbelfstücke sind, sofern sie sich in Wien befinden, an die Möbelsammelstelle im Obdachlosenheime der Stadt Wien abzuführen. Wenn sie jedoch einschließlich der unter c) (Kleidungs- und Wäschestücke) und unter e) (sonstige Fahrnisse) angeführten Effekten den Wert von 200 S übersteigen, sind sie durch die betreffende Anstalt im Dorotheum zu versteigern.

Diese Versteigerung hat auch einzutreten, wenn Möbelfstücke zur Verwertung durch die Sammelstelle nicht geeignet sind, wie zum Beispiel Polstermöbel, Bücherchränke u. dgl.

Außerhalb Wiens befindliche Möbelfstücke sind ohne Rücksicht auf den Schätzwert ausnahmslos an Ort und Stelle bestmöglichst zu verkaufen.

- Sonstige für die Sammelstelle nicht verwertbare Fahrnisse, wie zum Beispiel Pelzwerk, Musikinstrumente, Wanduhren, Bilder sind durch die betreffende Anstalt im Dorotheum zu versteigern, beziehungsweise (bei außerhalb Wiens befindlichen Fahrnissen) an Ort und Stelle bestmöglichst zu verkaufen.

- Vollkommen wertlose und unbrauchbare Effekten sind an die M.Abt. 44 abzuführen, beziehungsweise (bei außerhalb Wiens befindlichen Effekten) zu starten.

2. Effekten von fremdzuständigen Personen:

Wertpapiere werden zum Kurswerte von der Gemeinde Wien zu den eigenen Geldern übernommen und haben auch hier die Anstaltsleitungen ein bezügliches Verzeichnis der M.Abt. 9 zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Retiosen sind ausnahmslos im Dorotheum zu versteigern.

Alle übrigen Gegenstände sind, falls sie sich in Wien befinden, durch die betreffende Anstalt im Dorotheum zu versteigern. Außerhalb Wiens befindliche Gegenstände sind gerichtlich zu versteigern.

Vollkommen wertlose und unbrauchbare Effekten sind an die M.Abt. 44 abzuführen, beziehungsweise (bei außerhalb Wiens befindlichen Effekten) zu starten.

B. Effekten, auf deren Ausfolgung die Parteien, denen sie vom Gerichte eingeworfen wurden, ausdrücklich verzichtet haben, sind zu verwerten wie die der Gemeinde Wien freiwillig

überlassenen oder vom Gerichte eingeworteten Effekten der nach Wien zuständigen Personen. (Siehe lit. A, Punkt 1.)

III. Verrechnung.

1. Bei nach Wien zuständigen Personen.

Der Uebernahmswert der Wertpapiere und der Versteigerungserlös der Pretiosen ist in jedem Falle auf Abschlag der Verpflegskosten zu verrechnen. Die Empfangstellung des Uebernahmswertes oder des Versteigerungserlöses als Verpflegskosten hat gleichzeitig mit der Beausgabung bei den Depositen zu erfolgen.

Bezüglich der übrigen Effekten (Kleidungs- und Wäschestücke, Möbel und sonstige Fahrnisse) wird folgende Verfügung getroffen:

a) Bei den an die Möbelsammelstelle abgegebenen Möbelstücken von Pflinglingen findet aus Gründen der Geschäftvereinfachung keine Verrechnung des Schätzwertes dieser Fahrnisse auf Abschlag der Verpflegskosten statt.

Die für diese Pflinglinge aufgelaufenen uneinbringlichen (nicht durch den Erlös der übrigen Fahrnisse, wie Wertpapiere, Pretiosen, Kleidungs- und Wäschestücke u. dgl. gedeckten) Verpflegskosten werden zur Gänze abgeschrieben, beziehungsweise bei Pflinglingen der öffentlichen Krankenanstalten der Stadt Wien und der öffentlichen Irrenanstalten des Landes Wien zur Gänze auf Landesmittel übernommen *).

b) Der Erlös der übrigen Effekten (Kleidungs- und Wäschestücke, nicht an die Möbelsammelstelle abgegebene Möbelstücke und sonstige Fahrnisse) ist auf Abschlag der Verpflegskosten zu verrechnen.

In diesem Falle ist bei den im eigenen Anstaltsbetriebe verwendeten, beziehungsweise vom Krankenhaus Lainz an das Versorgungsheim Lainz abgeführten Kleidungs- und Wäschestücken der Schätzwert auf Abschlag der Verpflegskosten gutzubuchen und als Uebernahmswert dem Kredite für Kleider- und Wäscheerhaltung anzulasten. Die bezüglichen Belastungsanzeigen sind allmonatlich der Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten zu übersenden, und zwar unter gleichzeitigem Anschlusse eines detaillierten Verzeichnisses, welches Namen, Abhörzahl, Todestag, Schätzwert der Effekten und Zahl des Gerichtsbeschlusses zu enthalten hat.

Der Versteigerungserlös oder Verkaufserlös der Möbel und sonstigen Fahrnisse ist auf Abschlag der Verpflegskosten zu verrechnen.

2. Bei fremdzuständigen Personen.

Hier ist ohne Rücksicht auf den Gesamtschätzwert der Uebernahmswert der Wertpapiere und der sonstige Erlös der Effekten auf Abschlag der Verpflegskosten zu verrechnen. Die Empfangstellung des Uebernahmswertes oder des Versteigerungserlöses als Verpflegskosten hat gleichzeitig mit der Beausgabung bei den Depositen zu erfolgen.

3. Bei Verzicht der vom Gerichte zum Bezuge berechtigten Personen.

Die Effekten, auf deren Ausfolgung die Parteien, denen sie vom Gerichte eingewortet wurden, ausdrücklich verzichtet haben, sind auf dieselbe Art zu verrechnen wie die Effekten der nach Wien zuständigen Personen.

IV. Transportkosten.

Die Kosten der Uebersendung, beziehungsweise des Transportes in das Dorotheum trägt die betreffende Anstalt, welche auch das Fuhrwerk in der sonst üblichen Weise beizustellen hat. Die Kosten des Transportes der an die Möbelsammelstelle abgeführten Möbelstücke trägt die M. Abt. 8.

Das Fuhrwerk ist in diesem Falle von der Verwaltung des Obdachlosenheimes der Stadt Wien zu beschaffen. Die M. Abt. 8 ist im Wege der Fachrechnungsabteilung IIIa mit den Fuhrwerkskosten zu belasten.

V. Möbelsammelstelle im Obdachlosenheime der Stadt Wien.

Das Obdachlosenheim der Stadt Wien ist die Zentralsammelstelle der oberwähnten Möbelstücke.

Die Möbel sind mittels Uebernahmungsverzeichnisses zu übernehmen, entsprechend einzulagern, im Bedarfsfalle, soweit es durch das dem Obdachlosenheime zugewiesene Personale möglich

*) Anmerkung. Die Uebernahme der uneinbringlichen Verpflegskosten auf Landesmittel bei den Pflinglingen der Kranken- und Irrenanstalten wurde mit Beschluß des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 13. April 1926, P. J. 1446, M. Abt. 13, 2667, genehmigt.

ist, gebrauchsfähig instandzusetzen und über schriftliche Anweisung der M. Abt. 8 an bedürftige Personen unentgeltlich abzugeben. Defekte und verwanzte Möbelstücke sind sofort zu vernichten. Eine Schätzung und Verrechnung der Möbelstücke findet nicht statt.

Dagegen ist ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Eingänge und Abgaben nach Gattung und Stückzahl ersichtlich zu machen sind.

Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist allmonatlich der M. Abt. 8 zu übersenden.

Das Normale Nr. 7 aus dem Jahre 1924 wird hiemit außer Kraft gesetzt.

Bargelder sind wie bisher auf Abschlag der Verpflegskosten zu verrechnen.

Unzulässigkeit der Ausstellung von Gutachten und Attesten zu Handen privater Firmen.

M. Abt. 9, 5511.

Wien, am 26. Juni 1926.

1. Die Ausfertigung von Gutachten über die in den städtischen Wohlfahrtsanstalten verwendeten Betriebsmittel ist nur über amtliche Aufforderung zulässig.

2. Zu Handen privater Firmen dürfen Gutachten und Atteste seitens der Anstaltsleitungen nicht ausgestellt werden.

3. Ansuchen von Firmen um Ausfertigung von Gutachten und Attesten sind ausnahmslos an die M. Abt. 9 zur weiteren Behandlung vorzulegen.

Städtisches Totenbeschreibamt; Ueber-siedlung.

M. Abt. 13 a, 1500.

Wien, am 2. Juli 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Das bisher im Neuen Rathause (Hochparterre, Stiege 4) untergebrachte städtische Totenbeschreibamt übersiedelt am Mittwoch den 7. Juli 1926 in seine neuen Amtsräume 4. Goldbeggasse 19, und nimmt dortselbst am 8. Juli 1926 seinen Dienst auf.

In Zukunft sind daher für dieses Amt bestimmte Zuschriften an die obige neue Adresse zu richten. Auch ist das Amt telephonisch an allen Werttagen unter Nr. 52-5-25 (Serie), an Feiertagen unter Nr. 52-5-28 erreichbar.

Vom 8. Juli 1926 angefangen sind die an das Totenbeschreibamt gerichteten, nicht im Wege der Post zu befördernden Geschäftsstücke, sowie die von den Bezirksämtern 1 bis 20 täglich zu übersendenden Auszüge aus dem Todesfallsammelprotokolle und die vom magistratischen Bezirksamte 21 täglich zu übermittelnden Totenbeschreibungsstücke ausschließlich im Zentralzustellungsamte abzugeben, von wo sie durch den Botengänger des Totenbeschreibamtes abgeholt werden. Auf dem gleichen Wege werden in Zukunft Mitteilungen des Totenbeschreibamtes, die nicht mit Post befördert werden, den städtischen Ämtern, Anstalten und Betrieben zugemittelt werden.

Abänderung des § 4 der allgemeinen Marktordnung M. Abt. 9, 6856/16, hinsichtlich der Dauer des Marktverkehrs.

M. Abt. 42, 1282.

Wien, am 22. Juni 1926.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VI vom 16. Juni 1926, A. J. 511, genehmigt vom Bürgermeister als Landeshauptmann zufolge Entschlieung vom 20. Juni 1926, wird der § 4 der allgemeinen Marktordnung abgeändert wie folgt: „Die Dauer des Marktverkehrs auf den Wiener Märkten wird jeweils vom Magistrat festgesetzt und durch Anschlag fundgemacht.“

Großjährigkeitsgrenze in fremden Staaten.

M. Abt. 50, L/89, 2.

Wien, am 26. Mai 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, die M. Abt. 4, 7, 8, 9, 13, 15, 47, 48/49, 51, 52, 53 und 55.)

Nachtrag (siehe Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Nr. X ex 1926) Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 6. Mai 1926, P. J. 115717/7, folgendes an die Ämter der Landesregierungen eröffnet:

Im Nachhange zum Erlasse vom 3. März 1926, Z. 99431/7, wird eine Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten der nordamerikanischen Union geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Großjährigkeitsgrenzen übermittelt.

Gesetzesbestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten der nordamerikanischen Union betreffend Großjährigkeitsgrenze.

Alabama: Für Volljährigkeitserklärungen von Minderjährigen über 18 Jahre ist das Kanzleigericht (Chancery) kompetent, wenn die Erklärung im Interesse des Mündels gelegen erscheint. Volljährigkeitserklärungen fremdstaatlicher Gerichte können in dem Bezirke, wo der Minderjährige ein Besitztum hat, registriert werden und haben dann die gleiche Geltung wie in dem Staate, wo sie erwirkt wurden. Zahlungen zugunsten Minderjähriger, die den Betrag von 100 Dollar nicht übersteigen, sind an den Richter des Probate Court (Nachlassrichter) zu leisten, der sie, wenn es im Interesse des Mündels gelegen ist, den Eltern weitergeben kann. Vormund und Mündel: Personen unter 21 Jahren — ausgenommen die bereits volljährig erklärten — und alle durch richterlichen Entscheid entmündigten sind gesetzlich nicht fähig, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Für jede im Staate wohnhaftige derartige Person muß vom dem Wohnsitz nach zuständigen Probate Court ein Vormund bestellt werden, wenn nicht schon ein solcher im Testament des Vaters bestimmt worden und dieses Bestimmungsrecht innerhalb sechs Monaten nach Zulassung des Testaments beim Probate Court geltend gemacht worden ist. Ueber die Persönlichkeit eines Mündels unter 14 Jahren darf kein Vormund Rechte ausüben, wenn der Vater oder die Mutter des Mündels noch am Leben ist. Ein Mündel über 14 Jahre kann seinen Vormund selbst nominieren. In jedem Verwaltungsbezirke (county) ist ein öffentlicher Vormund. Für eine nicht im Lande ansässige unmündige Person kann vom Probate Court des Bezirkes, wo sie ein Besitztum hat, ein Vormund bestellt werden.

Alaska: Für volljährig gelten alle Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Ehefrauen nach rechtsgültiger Eheschließung.

Arizona: Alle Personen unter 21 Jahren sind minderjährig.

Arkansas: Männliche Personen werden mit 21 Jahren volljährig, weibliche mit 18; diese haben drei Jahre Frist (hinsichtlich Verjährung) Klagen einzubringen nach erreichter Volljährigkeit.

California: Minderjährig sind männliche Personen unter 21, weibliche unter 18 Jahren. Die Zeit der Minderjährigkeit wird gerechnet von der ersten Minute des Geburtstages bis zur selben Minute des entsprechenden Tages, mit dem die Periode der Minderjährigkeit beendet wird. Ein Minderjähriger kann seine Vollmachten erteilen, noch vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein Geschäft abschließen hinsichtlich eines Realbesitzes oder eines Anteils daran oder hinsichtlich eines persönlichen Eigentums, das nicht in seinem unmittelbaren Besitz oder zu seiner freien Verfügung steht. Ein Minderjähriger kann aber gleich wie ein Großjähriger irgend einen anderen Vertrag abschließen vorbehaltlich seines Rechtes auf Widerruf und vorbehaltlich der Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Ehe und eines Rechtsverhältnisses. In allen außer in den oben angeführten Fällen kann ein Vertrag eines Minderjährigen, wenn er vor Vollendung des 18. Lebensjahres desselben zustande kam, entweder vor oder in angemessener Frist nach der Erreichung der Volljährigkeit von dem minderjährigen Vertragsschließer selbst oder im Falle seines mittlerweile erfolgten Ablebens von seinen Erben oder seinen Vertretern widerrufen werden. Ein Vertrag, der von einem Minderjährigen über 18 Jahren abgeschlossen wurde, kann nur gegen Entschädigung der leistenden Partei oder gegen Zahlung des Gegenwertes widerrufen werden. Ein Minderjähriger kann aber nicht eine Verpflichtung, die sonst zu Recht besteht, widerrufen, wenn sie aus Leistungen für seinen oder seiner Familie Unterhalt resultieren, wenn auch diese Verpflichtung nicht unter der Aufsicht der Eltern oder des Vormundes eingegangen wurde, ferner keinerlei Verpflichtung, wenn sonst zu Recht bestehend, die über Veranlassung einer Behörde oder gesetzlichen Vorschrift eingegangen wurde. Ein Minderjähriger ist gesetzlich für Vergehen verantwortlich, aber nicht für größere Schäden (exemplary damages), außer wenn das Vergehen in einem Alter verübt wurde, in dem er schon zur richtigen Erkenntnis seiner Tat gelangt war. Ein Minderjähriger kann seine Rechte in jeder Beziehung gleich einem Volljährigen geltend machen, nur daß sein Vormund für ihn die Sache zu führen hat.

Colorado: Alle Personen im Alter von 21 Jahren werden als gesetzlich volljährig betrachtet. Vor Erreichung dieses Alters haben sie als minderjährig zu gelten. Note: 1919 S. 2. P. 406 amends. sec. 48 §. 903, lautet: „Hinsichtlich des Besitzrechtes werden alle Personen mit 21 Jahren als volljährig angesehen; vor Erreichung dieses Alters sollen sie in diesem Belange als minderjährig gelten.“ Offenbar war die Absicht des Gesetzgebers, alle Personen, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, in jeder Hinsicht als handlungsunfähig anzusehen, aber die Diktion ist unklar.

Connecticut: Die Volljährigkeit ist für alle Personen 21 Jahre.

Delaware: Minderjährige werden mit 21 Jahren großjährig. Die Vormundschaft für männliche Minderjährige hört mit 21 Jahren, für weibliche mit der Verheiratung oder mit Vollendung des 21. Lebensjahres auf. Der Kanzler oder Richter des Waisengerichtes (Orphans Court) bestellt für Minderjährige Vormünder und führt auch nach der Bestellung die Aufsicht über die Person und die Verwaltung des unbeweglichen und persönlichen Eigentums der Mündel. Wird für einen Minderjährigen über 14 Jahre ein Vormund bestellt, so kann der Minderjährige die Wahl des Vormundes vorbehaltlich der gerichtlichen Genehmigung treffen. Die Vormünder haben dem Waisengericht alle zwei Jahre Rechenschaft abzulegen.

District of Columbia: Vater und Mutter sind die natürlichen Sachwalter minderjähriger Kinder; im Falle des Ablebens eines Teiles geht die Vormundschaft auf den Ueberlebenden über, vorausgesetzt natürlich, daß jeder der beiden Teile durch urkundliche oder letztwillige Verfügung einen Vormund hinsichtlich des Vermögens, der vom Obergerichte des Districtes von Columbia (supreme Court) genehmigt werden muß, bestellen kann. Der überlebende Teil kann in ähnlicher Weise testamentarisch einen Vormund zur Ob Sorge für die Person und das Vermögen des Minderjährigen bestellen. Für den Verkauf von unbeweglichen Besitz Minderjähriger bei Teilungsklagen sind gesetzliche Vorfragen getroffen, ebenso für den Verkauf von Besitz, an den ein Minderjähriger gemeinsam mit anderen Personen einen Anteil hat, wenn der Verkauf offenbar im Interesse aller Beteiligten erfolgen kann und ebenso wenn andere interessierte Personen denselben verlangen und er im Interesse aller Beteiligten erfolgen kann.

Eine Frauensperson von 18 Jahren kann ein Testament machen oder auf ihre Mitgift im Eigentum des Mannes verzichten.

Florida: Beide Geschlechter erreichen ihre Volljährigkeit im Alter von 21 Jahren. Keine Person unter 21 Jahren kann eine Verbindlichkeit eingehen mit Ausnahme hinsichtlich der Lebensnotwendigkeiten (necessaries). Die Richter des Kreisgerichtes (Circuit Court), die für das Kanzleigericht bestellt sind (sitting in Chancery), sind kompetent, Minderjährige über 18 Jahre, wenn sie im Staate ihren Wohnsitz haben, volljährig zu erklären. Die Eheschließung Minderjähriger hat ebenfalls Großjährigkeit zur Folge.

Georgia: Das gesetzliche Alter der Großjährigkeit ist in diesem Staate 21 Jahre. Bis zur Volljährigkeit ist der Vater für den Unterhalt, Schutz und die Erziehung des Minderjährigen zu sorgen verpflichtet. Der Vater hat ein Recht auf die Dienstleistung des Kindes und auf den Lohn seiner Arbeit.

Die väterliche Gewalt hört auf 1. durch freiwillige Vereinbarung und der Verzichtleistung zugunsten einer Drittperson, 2. durch Zustimmung zur Adoption durch eine Drittperson, 3. durch Unterlassung der Sorge für den Unterhalt oder durch Inzuchtlassen der Familie, 4. durch die Zustimmung, daß das Kind die Erträgnisse seiner Arbeit selbst behalten kann, welche Zustimmung widerrufbar ist, 5. durch Zustimmung zur Verheiratung, 6. durch Mißhandlung des Kindes. Im Falle einer Scheidung der Eltern kann das Gericht über einen habeas corpus-Antrag hinsichtlich der Fürsorge für das Kind erkennen, wie es ihm für das Wohlergehen des Kindes am besten erscheint. Bezüglich Handlungsfähigkeit der Minderjährigen und Vergehen, verübt von und an Minderjährigen, bestimmen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Jugendgerichte sind in allen Verwaltungsbezirken mit 60.000 oder mehr Einwohnern eingerichtet.

Hawaii: Alle Personen sind mit 20 Jahren volljährig. Eheliche Kinder erben von beiden Eltern, uneheliche nur von der Mutter. Der Haushaltsvorstand (husband) ist zum Unterhalt seiner minderjährigen Kinder verpflichtet und ist berechtigt, über sie während ihrer Minderjährigkeit seine Kontrolle auszuüben und sie zu angemessener Dienstleistung heranzuziehen. Er ist ihr natürlicher Vormund, ist verantwortlich für

ihre Vergehen und soll sie vor Gericht in allen sie betreffenden Angelegenheiten vertreten.

Idaho: Männliche Personen unter 21 Jahren und weibliche unter 18 Jahren sind minderjährig. Ein Minderjähriger kann nicht eine Abmachung, die sonst zu Recht besteht, widerrufen, wenn sie sich auf Lebensbedürfnisse für seinen oder seiner Familie Unterhalt beziehen, auch nicht, wenn diese Abmachung ohne Zustimmung eines Elternteiles oder Vormundes eingegangen worden ist.

Illinois: Nach Vollendung des 17. Lebensjahres und im Vollbesitze der geistigen Fähigkeiten kann man zum Testamentvollstrecker bestellt werden. Der Verkauf von Alkohol und Tabak an Minderjährige unter 16 Jahren ist verboten; zur Eheschließung ist die elterliche Zustimmung erforderlich; Rechtsangelegenheiten müssen vom väterlichen Freund (by next friend) für sie geführt werden; sie können in die Lehre gegeben werden; können Teilhaber an Siedlungsgesellschaften werden (homestead loan assion). Hier existiert ein umfassendes Fabrikgesetz, das die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren verbietet und der Beschäftigung von Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren gewisse Einschränkungen auferlegt. Die Arbeit in Bergwerken ist für Knaben unter 16 Jahren, Frauenpersonen überhaupt untersagt. Jeder Jüngling, der Beschäftigung als Bergarbeiter sucht, hat der Leitung der Minen eine eidliche Bestätigung der Eltern, beziehungsweise des Vormundes über Vollendung seines 16. Lebensjahres vorzulegen. Können außer hinsichtlich der notwendigen Lebensbedürfnisse keine rechtsgültigen Vereinbarungen machen, es sei denn, daß solche nach Erreichung der Volljährigkeit anerkannt werden. Männliche Personen erreichen die Volljährigkeit mit 21, weibliche mit 18 Jahren.

Indiana: Minderjährige können ihre Rechtsgeschäfte durch eine zuständige und verantwortliche Person führen, wenn deren schriftliche Zustimmung, daß sie als väterlicher Freund (next friend) erscheinen will, vorliegt. Sowohl männliche wie weibliche Personen unter 21 Jahren sind minderjährig und sind nicht handlungsfähig. Wird ein Minderjähriger angeklagt, so wird durch einen Gerichtserlaß ein gesetzlicher Sachwalter (guardian ad litem) für ihn bestellt. Wurde ein Minderjähriger verurteilt, so kann er innerhalb eines Jahres nach Erreichung der Volljährigkeit die Revision der Verhandlung und des Urteiles verlangen.

Iowa: Männliche Personen erreichen die Volljährigkeit mit 21 Jahren, weibliche mit 18 oder durch ihre Verheiratung. Minderjährige sind nicht nur an die Vereinbarungen hinsichtlich ihrer Lebensbedürfnisse, sondern auch an die anderer Art gebunden, wenn solche Vereinbarungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erreichung der Großjährigkeit widerrufen werden und die leistende Partei entschädigt wird, für alle Werte, die der Minderjährige vertragsgemäß hat und die zu irgend einer Zeit nach Erreichung der Volljährigkeit zu seiner freien Verfügung stehen. Eine Ehe zwischen einem 16 jährigen männlichen und einem 14 jährigen weiblichen Minderjährigen ist gültig.

Kansas: Das minderjährige Alter reicht bis zur Vollendung von 21 Jahren für beide Geschlechter; eine Frauensperson über 18 Jahre erreicht ihre Volljährigkeit auch durch Eheschließung. Ein Minderjähriger ist an Vereinbarungen hinsichtlich seiner Lebensbedürfnisse und auch an andere Vereinbarungen gebunden, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erreichung der Volljährigkeit sie widerruft und alles (Geld oder Besitz) was er gemäß Vertrag erhalten und weiterhin zu seiner freien Verfügung hat, der leistenden Partei rückerstattet, außer der Minderjährige erwirkte die Vereinbarung durch falsche Darstellung hinsichtlich seines Alters und die andere Partei hatte berechtigten Grund zum Glauben an die Handlungsfähigkeit desselben. Zahlungen an Minderjährige für Dienstleistungen, die aus einem von ihnen allein abgeschlossenen Arbeitsvertrage resultieren, sind gesetzliche Lohnbefriedigung.

Kentucky: Beide Geschlechter sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres minderjährig. Ein Minderjähriger von 14 Jahren und drüber kann sich seinen Vormund selbst wählen. Klagen muß ein Minderjähriger in seinem Namen durch den Vormund oder väterlichen Freund einbringen; ist ein Minderjähriger unter 14 Jahren Beklagter, müssen die gerichtlichen Zustellungen, Vorladungen an den Vater, beziehungsweise die Mutter oder den Vormund ergehen und, wenn weder Eltern noch Vormund da sind, an denjenigen, der mit der Aufsicht und Oborge für den Minderjährigen betraut ist, und wenn einer der aufgezählten oder alle im gegenständlichen Rechtshandel Beklagte sind, dann hat das Gericht einen gesetzlichen Sach-

walter (guardian ad litem) zu bestellen und hat die Vertretung des Minderjährigen durch diesen von Gericht bestellten Sachwalter zu erfolgen. Männlichen Minderjährigen unter 14 und weiblichen unter 12 Jahren ist die Eheschließung gesetzlich verboten. Ein Minderjähriger kann kein Testament machen, außer auf Grund einer ihm besonders hierfür erteilten Vollmacht; jedoch kann er einen Vormund für sein Kind letztwillig bestellen. Für Lebensbedürfnisse ist ein Minderjähriger verantwortlich; was als Lebensbedürfnisse anzusehen sind, entscheidet das Gericht in Anbetracht der Verhältnisse des Minderjährigen; genau so gilt diese Verpflichtung gegenüber Vater oder Mutter.

Louisiana: Beide Geschlechter erreichen ihre Volljährigkeit mit 21 Jahren. Minderjährige, die nicht volljährig erklärt worden sind, werden bei Auflösung der Ehe ihrer Eltern unter Vormundschaft gestellt. Während des Bestandes der Ehe haben die Eltern die Nutzung des Eigentums der Kinder; aber das den Kindern gehörige Eigentum kann nicht verkauft, verpfändet oder irgend wie über daselbe verfügt werden, außer nach denselben Grundsätzen, die im Falle einer Vormundschaft gelten. Während des Bestandes einer Ehe ist der Vater Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt. Während des Bestandes der Ehe ist der Vater Sachwalter des Eigentums der Minderjährigen und in seiner Abwesenheit oder im Falle, daß ihm die väterliche Gewalt abgesprochen worden ist, die Mutter. Es ist ein allgemein geltender Grundsatz, daß Minderjährige keine Verpflichtungen eingehen können, außer für Lebensbedürfnisse. Die Verwaltung des Mündelgutes durch Vormünder ist durch viele Gesetze bestimmt und geschützt, die hier nicht alle angeführt werden können.

Minderjährige können jedoch Bankeinlagen machen und abheben, Wertpapiere bezüglich Bau-, Anleihen- oder Siedlungsgesellschaften (in any building, loan or homestead association or society) kaufen und verkaufen, als ob sie schon 21 Jahre alt wären. Der Vormund oder Sachwalter (tutor or Guardian) eines außerhalb des Staates aber innerhalb der Vereinigten Staaten lebenden Minderjährigen, der gemäß den Gesetzen des Wohnstaates bestellt worden ist, ist berechtigt, die Interessen seines Mündels hinsichtlich Besitz und Kredite hiezulande zu wahren, wenn er genügend Beweise für seine richtige Bestellung in dem anderen Staate beizubringen vermag, gleichgültig ob er nach den Gesetzen von Louisiana als Vormund bestellbar ist oder nicht. Er kann aber das Eigentum seines Mündels nur gegen den Beweis, daß alle Schulden seines Mündels bezahlt oder daß keine vorhanden sind, aus dem Staate wegschaffen.

Es gibt drei Arten der Mündigerklärung (emancipation). Erklärung als berechtigter Sachwalter, Eheschließung und Nachsicht eines Teiles des zur Großjährigkeit vorgeschriebenen Alters.

Der Minderjährige kann nach Vollendung des 15. Lebensjahres von seinem Vater, oder wenn er keinen hat, von seiner Mutter für großjährig erklärt werden (be emancipated). Diese Erklärung wird vom Vater oder der Mutter vor einem öffentlichen Notar in Gegenwart zweier Zeugen abgegeben. Diese Art der Mündigerklärung befähigt den Minderjährigen nur zur selbständigen Verwaltung seines eigenen Vermögens.

Ein Minderjähriger über 18 Jahre kann über seinen eigenen Antrag durch den Beschluß des zuständigen Gerichtes für volljährig erklärt werden, wenn die schriftliche Zustimmung des etwa vorhandenen Vormundes und in Ermangelung dieses des hierfür besonders zu bestellenden Vormundes vorliegt. Wenn ein Teil der Eltern oder beide noch am Leben sind, gibt erst die Zustimmung des Vaters, der Mutter oder beider zusammen dem Gerichte das Recht zur Volljährigkeitserklärung, wenn nicht der Antrag auf diese Erklärung wegen Mißhandlung, Verweigerung der Unterhaltspflicht oder verderblichen Einfluß gestellt worden ist. Diese Art der Großjährigkeitserklärung verleiht dem Antragsteller alle Rechte der Volljährigkeit. Minderjährige beiderlei Geschlechtes werden durch Eheschließung mündig; aber diese Mündigkeit befähigt nur zur selbständigen Sachwaltung.

Maine: Gegen einen Minderjährigen kann auf Grund einer von ihm eingegangenen Verpflichtung keine Klage angestrengt werden, wenn nicht er selbst oder sein gesetzlicher Vertreter nach Vollendung des 21. Lebensjahres diese Verpflichtung schriftlich anerkennt. Ausgenommen hievon sind Lebensbedürfnisse und unbeweglicher Besitz, dessen Besitztitel er erhalten und in dessen Genuß er sich befindet.

Minderjährige können nur durch den väterlichen Freund (prochain ami) oder Vormund (guardian ad litem) Klagen einbringen; ausgenommen sind Unehelichkeitsklagen (bastardy process). Ein Minderjähriger kann nur durch gesetzlichen Sachwalter, nicht durch väterlichen Freund (prochain ami) verteidigen.

Maryland: Frauenspersonen sind in den meisten Belangen mit 18, männliche mit 21 Jahren volljährig. Frauenspersonen über 18 Jahre können rechtsgültig Entlastungen oder Quittungen über erhaltene Werte, Eigentumsübertragungen und Erfüllung von Verpflichtungen ausstellen (code, Artikel 79, S. 1, 7, 8, 10). Eine verheiratete Frau unter 18 Jahren kann durch eine gemeinsam mit ihrem Gatten oder allein getätigte Urkunde auf ihre Mitgift verzichten (code, Artikel 45, S. 12). Minderjährige können eine Händlerlizenz erhalten und sind dann für ihre Handelsschulden wie Großjährige verantwortlich (code, Artikel 56, S. 39). Vergleiche auch acts of 1912, ch. 731, S. 22. Das Eigentum eines Minderjährigen darf vom Vormund unter Zustimmung des Waisengerichtes (Orphan's Court) verpfändet werden (code, Artikel 6, S. 165). Verführung, Beherbergung oder Aufnahme in die Lehre Minderjähriger wird mit Geldbußen bestraft, aber Schutzwahrung gegen Mißhandlung oder andere Leiden in gutem Glauben zieht keine Verbindlichkeit nach sich (code, Artikel 6 S. 24). Auf Grund des Gesetzes (Act 1912, Chap. 731) darf kein Kind unter 14 Jahren in einem Fabrik-, Handwerksbetriebe, Logier-, Bureauhaus, Schuhwichsstand, als Telegrammausträger usw. beschäftigt werden; ebenso nicht Kinder unter zwölf Jahren in Konjerven- und Verpackungsunternehmungen u.; verboten ist auch die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren für jegliche Dienstleistung während der Schulunterrichtsstunden, außer das Kind ist den Schulpflichten bereits nachgekommen; Secs. 7 und 8 dieses Gesetzes zählen alle Beschäftigungsarten auf, die für Kinder unter 16 Jahren nicht zulässig sind.

Strenge Gesetze und Verordnungen sind erlassen hinsichtlich Inpazierung und Evidenzführung der beschäftigten Minderjährigen; ein staatliches Arbeitsvermittlungsbureau, das Maryland Bureau of Statistics and Information übt ein sehr weit gehendes Aufsichtsrecht aus. Gewalttätige Entführung, Verführung oder Verheimlichung einer Frauensperson unter 18 Jahren zwecks Prostitution, Unzucht oder Konkubinat oder die Mithilfe hierzu, wird mit Zuchthaus bestraft. Entführung eines Kindes unter zwölf Jahren wird mit Gefängnis bis zu 20 Jahren bestraft. Menschenraub, begangen an einem Kind unter 16 Jahren wird mit Gefängnis nicht unter fünf und nicht über zwölf Jahre bestraft. Jeder Mann über 18 Jahre, der geschlechtlichen Verkehr (nicht Notzucht) mit einem weiblichen Minderjährigen (außer seiner Frau) zwischen 14 und 16 Jahren begeht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Geld oder Gefängnis oder beiden zusammen bestraft. Minderjährige können der Pflege oder Beaufsichtigung einer Jugendfürsorgeanstalt übergeben werden.

(Code, Artikel 23, S. 258.) Aber die Gerichte haben immer die Macht der Entscheidung in allen Fragen hinsichtlich der Obhut über die Minderjährigen ohne Rücksicht auf jegliche vermutete oder behauptete Ansprüche.

In Maryland herrscht hinsichtlich der Handlungsfähigkeit der Minderjährigen und der daraus sich ergebenden Verpflichtungen das gemeine Recht (common law) vor, Minderjährige klagen gemäß Gesetz und Billigkeit (at law and in equity) durch den väterlichen Freund und verteidigen als Beklagte durch den gesetzlichen Sachwalter (guardian ad litem), der vom Gericht in jedem Falle ernannt wird. Der väterliche Freund des Minderjährigen ist berechtigt, mit Zustimmung des Vaters, der Mutter oder der Person, die an Elternstelle getreten ist, oder, wenn niemand von diesen vorhanden ist, die Zustimmung des Waisengerichtes (Orphan's Court) Vergleiche zu schließen. (Code, Artikel 75, sec. 56.)

Massachusetts: Das Volljährigkeitsalter ist für beide Geschlechter 21 Jahre. Eine Frauensperson jedoch kann mit 12 Jahren, ein Jüngling mit 14 Jahren heiraten. Eine solche Ehe aber, wenn sie ohne Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vormundes geschlossen wurde, wird ohne Scheidungsurteil oder eine andere rechtliche Maßnahme ungültig, wenn die Eheleute noch während ihrer Minderjährigkeit sich trennen. Ein Matrikelführer, der Trauscheine an Minderjährige ausgibt, ebenso der Standesbeamte oder Priester, der Trauungen an solchen vollzieht und angemessene Ursache hat anzunehmen, daß die Braut unter 18, der Bräutigam unter 21 Jahren ist, wird bestraft, wenn nicht die elterliche oder vormundschaftliche Zustimmung zur Heirat vorliegt.

Ein Minderjähriger kann durch seinen väterlichen Freund Klagen einbringen und ist auch verantwortlich für seine Vergehen. Ein Minderjähriger ist ebenfalls verantwortlich für seine Abmachungen für Lebensbedürfnisse und kann seine anderen Abmachungen nach erreichter Volljährigkeit anerkennen. Ein Minderjähriger kann kein Testament machen.

Michigan: Das gesetzlich vorgeschriebene Alter zur Volljährigkeit ist für beide Geschlechter 21 Jahre.

Minnesota: Weibliche Minderjährige werden mit 18, männliche mit 21 Jahren volljährig (§ 7214). Für einen Minderjährigen unter 14 Jahren kann der Probate court einen Vormund bestellen. Ist der Minderjährige 14 Jahre alt, so kann er ihn selbst nominieren. Wird der Vormund vom Probate court nicht genehmigt oder wohnt er außerhalb des Staates oder versäumt er die Angelobung als Vormund innerhalb 10 Tagen nach ergangener gerichtlicher Aufforderung zu leisten, so kann das Gericht genau so wie für einen Minderjährigen unter 14 Jahren den Vormund bestellen (§ 7426). Jedes Gericht kann einen gesetzlichen Sachwalter (guardian ad litem) bestellen (§ 7432). Die Eheschließung weiblicher Minderjähriger beendet die Vormundschaft (§ 7431) mit der Ausnahme, wenn sie aus kriminellen Gründen verhängt worden ist. Bei Vergehen an Minderjährigen soll der Vater Klage einbringen; im Falle, daß er verstorben oder seine Familie verlassen hat, die Mutter; der Vormund für den Mündel. Der gesetzliche Sachwalter (guardian ad litem) kann in allen Angelegenheiten sowohl vor als auch nach dem Ableben des Vaters, der Mutter die Sache des Minderjährigen führen.

Minderjährige sind verantwortlich für die Lebensbedürfnisse; die Last des Beweises, daß es sich um solche handelt, liegt auf der leistenden Partei, as a pony for herding; kann sich mit Erfolg gegen andere Ansprüche, außer der für Lebensbedürfnisse verwahren, auch wenn sie sich auf Leistungen unter der Annahme der Volljährigkeit gründen; ebenso wenn Leistungen an eine Gesellschaft erfolgt sind und und der Minderjährige deren Mitglied war.

Hinsichtlich Lebensversicherungen gilt, daß der Minderjährige seine Leistungen nicht zurückerlangen kann, im Falle der Kontrakt fair und angemessen, frei von Betrug, Uebervorteilung oder unzulässiger Beeinflussung durch die andere Partei zum Teil oder gänzlich beiderseits erfüllt ist, so daß der Minderjährige die Wohltaten daraus genossen, aber sich deren schon entäußert hat oder daß sie derart sind, daß er sie nicht rückerlangen kann.

Der Widerruf von Uebertragungen von Rechtstiteln muß innerhalb angemessener Frist nach Erreichung der Volljährigkeit gemacht oder durch gesetzlichen Einspruch ausgeschlossen werden; je nach dem Sachverhalte des einzelnen Falles. Die Frist von dreieinhalb Jahren ist zu lang; zweieinhalb Monate sind recht; ein Jahr nach der Notifikation eines während der Minderjährigkeit ohne Beistand eines gesetzlichen Sachwalters (guardian ad litem) gefälltem gerichtlichen Urteiles, ist für den Einspruch gegen dasselbe zu lang.

Mississippi: Alle Personen unter 21 Jahren sind minderjährig. Die teilweise oder gänzliche Volljährigkeit kann vom Kanzleigerichte (Chancery Court) in ordentlichen Verfahren ausgesprochen werden.

Missouri: Klagen von Minderjährigen müssen vom Vormund, gesetzlichen Sachwalter (curator) oder väterlichen Freund, der für ihn in dieser Rechtsache bestellt worden ist, eingebracht werden. Der väterliche Freund wird von dem Gericht, bei dem die Einbringung der Klage beabsichtigt ist, entweder vom Richter oder dem Gerichtsbeamten bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Grund schriftlichen Antrages des Minderjährigen, wenn er über 14 Jahre alt ist; sonst über Ansuchen eines Verwandten oder Freundes und der Zustimmungserklärung desjenigen, der als väterlicher Freund in Aussicht genommen ist; diese Zustimmung muß vor Gericht anerkannt oder dem die Bestellung aussprechenden Beamten bewiesen werden. Weder männliche noch weibliche Personen unter 21 Jahren sind großjährig.

Montana: Männliche Personen unter 21 und weibliche unter 18 Jahren sind minderjährig. Ein Minderjähriger kann keine Vollmacht erteilen. Ein Minderjähriger kann eine Uebertragung oder sonst einen Vertrag abschließen wie ein Erwachsener hinsichtlich der Eheschließung und vorbehaltlich des Widerrufs. Verpflichtungen für Lebensbedürfnisse, wenn sie sonst zu recht bestehen, oder solche, die auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift eingegangen wurden, können nicht widerrufen werden. In allen anderen Fällen kann ein Minderjähriger eingegangene Verpflichtungen widerrufen und umstoßen vor oder innerhalb angemessener Frist nach Erreichung der Volljährigkeit gegen Rückgabe eines Äquivalentes der Leistung. Ein Minderjähriger ist verantwortlich für seine Vergehen, aber nicht für außerordentliche Schäden, außer wenn das Vergehen in einem Alter richtiger Erkenntnis verübt worden ist. Ein Minderjähriger kann in allen Rechtsfällen sein Recht durch den Vormund vertreten.

Nebraska: Alle Personen unter 21 Jahren sind minderjährig; bei weiblichen wird die Minderjährigkeit durch Eheschließung aufgehoben.

Nevada: Alle männlichen Personen unter 21 Jahren, die weiblichen unter 18 sind minderjährig und können gesetzlich keine Verpflichtungen eingehen, mit Ausnahme solcher für Lebensbedürfnisse.

New Hampshire: Lehre: Kinder unter 14 Jahren können ohne ihre Zustimmung vom Vater, wenn der nicht mehr am Leben ist, von der Mutter oder dem Vormund für eine Lehre verpflichtet werden. Wenn ein solches Kind keine Eltern oder Vormund hat, kann es sich selbst mit Genehmigung des Bürgermeisters oder des Armenvormunds seines Wohnsitzes verpflichten. Minderjährige über 14 Jahre können mit ihrer Zustimmung vom Vater, oder wenn dieser nicht mehr am Leben ist, von der Mutter oder dem Vormund für eine Lehre verpflichtet werden, und zwar weibliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zu ihrer Verheiratung, männliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Zustimmung des Minderjährigen muß im Lehrvertrag klar zum Ausdruck gebracht und der Vertrag von ihm unterschrieben sein; der Vertrag muß ferner von beiden Parteien gezeichnet, gesiegelt und beiden Parteien in Abschrift ausgehändigt werden; wenn der Vertrag unter Aufsicht des Bürgermeisters oder des Armenvormunds geschlossen wird, muß die Genehmigung dieser darauf schriftlich bestätigt und von ihnen und der anderen Partei, Eltern oder Vormund, unterschrieben sein. Solche Verträge sind nach dem Tode der Person, der der Minderjährige durch sie verpflichtet wurde, hinfällig, wenn der Minderjährige, seine Eltern oder sein Vormund es wünschen.

New Jersey: Das Volljährigkeitsalter ist für beide Geschlechter 21 Jahre.

Auf Grund eines, wenn auch nach Erreichung der Volljährigkeit abgegebenen Leistungsversprechens für eine während der Minderjährigkeit eingegangene Verpflichtung, für die Minderjährigkeit eine Entschuldigung ist, kann gegen niemanden eine Klage aufrecht erhalten werden, außer das Versprechen ist schriftlich gegeben und vom Schuldner unterzeichnet. Ein Minderjähriger kann legal bei einer im Staate zugelassenen Bank- oder Depositenanstalt Geld einlegen und gegen Scheck oder eine andere übliche Weise Abhebungen machen und kann für Verpflichtungen anlässlich von Sammlungen Geld einzahlen (and may deposit for collection obligations for the payment of money and in thus depositing).

Ein Minderjähriger ist hinsichtlich des Rechtsverhältnisses zwischen ihm und den Depositenempfängern genau so handlungsfähig wie ein Erwachsener im gleichen Falle sein würde. Ein männlicher Minderjähriger mit 18, ein weiblicher mit 16 Jahren kann bei Klagen auf Scheidung, Anfechtung der Ehe und Unterhaltsklagen hinsichtlich der eigenen Person vor Gericht erscheinen, klagen oder verteidigen; kann sich aber auch durch einen Sachwalter vertreten lassen. In den Fällen, daß Eltern getrennt oder geschieden leben, kann das Kanzleigericht (Court of Chancery) hinsichtlich der Kinder befinden.

New Mexico: Für den Schutz der Minderjährigkeit sind in New Mexico umfassende gesetzliche Bestimmungen vorgelesen. Den Vormund für einen Minderjährigen bestellt der Probate Court, selbst wenn ein solcher schon durch letztwillige Verfügung nominiert worden ist. Der Probate Court steht unter Aufsicht des Bezirksrichters, der ein Kanzler war und dem alle Kompetenzen zum Schutze der Minderjährigkeit übertragen sind. In wie weit Minderjährige klagen oder beklagt werden können, ist Sache der Gerichte. Minderjährige können über Anteile an Baugesellschaften verfügen; dürfen nicht in Willardshäusern herumlungern. Der Verkauf ihres Besitzes kann nur in Gemäßheit strenger Gesetze erfolgen; die diesbezüglichen Bestimmungen sind sehr umfangreich. Alkohol und Tabak darf an Minderjährige unter 18 Jahren, ebenso nicht an einen Schüler irgend einer Lehranstalt verkauft werden, auch nicht ins Haus zugestellt werden, außer über schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Vormundes solcher Minderjähriger oder Schüler. Den Inhabern von Gastwirtschaften ist es zur Pflicht gemacht, den Aufenthalt Minderjähriger in der Nähe ihrer Gaststätte nicht zu erlauben. Strenge Strafen stehen auf Verführung einer minderjährigen Frauensperson zu Zwecken der Unzucht. Die Ehe minderjähriger Jünglinge ohne die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes ist verboten. Niemand kann einen Jüngling unter 21 Jahren oder ein Mädchen unter 18 Jahren heiraten, außer mit Zustimmung der Eltern oder des Vormundes. Alle Ehen von Jünglingen unter 18 und

Mädchen unter 15 Jahren sind unbedingt ungültig. Zur Eheschließung sind Ehelizenzen erforderlich. Das umfassende Arbeiterunfallgesetz (workman's Compensation law of 1917) bezieht Minderjährige mit 14 Jahren und darüber genau wie erwachsene Arbeiter in allen Belangen ein.

New York: Eine Ehe ist nichtig von dem Zeitpunkt dieses Ausspruches durch das ständige Gericht, wenn ein Teil der Eheleute einer der nachfolgenden Bedingungen nicht entspricht:

1. Unter dem gesetzlich zulässigen Alter, 18 Jahre ist;
2. wegen Mangel an geistigen Fähigkeiten zur Zustimmung nicht fähig ist;
3. aus physischen Gründen für die Ehe nicht geeignet ist.

North Carolina: Beide Geschlechter sind mit 21 Jahren volljährig. Alle Personen unter 21 Jahren sind nicht handlungsfähig, außer in Bezug auf Lebensbedürfnisse oder einer Landübertragung, die sie nicht aufheben können (or a deed conveying lands, which they may not avoid).

North Dakota: Das Alter für Zulässigkeit der Ehe ist für Jünglinge 18, für Mädchen 15 Jahre. Vor Verabfolgung einer Ehelizenz muß der Bezirksrichter oder in vorgeschrittenem Stadium tuberkulös ist; ferner von männlichen Bewerbern eine solche Erklärung, die dartut, daß er nicht mit einer venerischen Krankheit behaftet ist; ferner eine solche eibliche Erklärung einer unbeteiligten und glaubwürdigen Drittperson, die dartut, daß die Bewerber keine Gewohnheitsverbrecher sind, die Braut über 18 Jahre, der Bräutigam über 21 Jahre ist, wenn nicht eine schriftliche Zustimmungserklärung der Eltern oder des Vormundes vorliegt.

Wenn die Braut nicht mehr als 15 Jahre alt ist, kann überhaupt nicht eine Ehelizenz ausgegeben werden.

Frauenspersonen sind mit 18 Jahren großjährig.

Ohio: Männliche Personen werden mit 21 Jahren, weibliche mit 18 volljährig. Minderjährige klagen durch ihren väterlichen Freund (next Friend) oder gesetzlichen Sachwalter (guardian ad litem), verteidigen aber nur durch gesetzlichen Sachwalter. Der Vormund hat Vollmacht bei Vermögensteilungen. Für die Minderjährigen ist der Schulbesuch für bestimmte Perioden des Jahres im Alter zwischen 6 und 18 Jahren obligat. Ein schulpflichtiger Minderjähriger darf von niemanden beschäftigt werden, außer wenn er sich über das richtige Alter und sein Schulzeugnis, oder Alter und pre-employment card ausweisen kann. Die Arbeitgeber müssen in solchen Fällen ein Verzeichnis dieser Jugendlichen für die Kontrolle des zuständigen Beamten führen.

Oklahoma: Minderjährige und Entmündigte sind nur in den Belangen handlungsfähig, die unter secs. 2509—2525 inklusive des Dakota Codes angeführt sind. Männliche Personen unter 21 Jahren und weibliche unter 18 sind minderjährig.

Oregon: Männliche Personen werden mit 21 Jahren, weibliche mit 18 oder durch Verheiratung volljährig.

Die Bestimmungen bezüglich Verführungen ruhen während der Minderjährigkeit.

Gerichtliche Vorladungen an Minderjährige unter 14 Jahren haben an den Minderjährigen und zugleich an seinen Vater, Mutter oder Vormund, und wenn niemand derselben in dem Staate wohnhaft ist, an die Aufsichtsperson, Wohnungs- oder Arbeitgeber zu erfolgen. Leistungen für Lebensbedürfnisse müssen zu einem angemessenen Preis bezahlt werden.

Pennsylvania: Beide Geschlechter werden mit 21 Jahren volljährig. Die Rechtsvollmacht eines Minderjährigen ist absolut ungültig; aber im allgemeinen sind Abmachungen von Minderjährigen nur widerrufbar; der Minderjährige soll sie aber widerrufen anlässlich der Erreichung der Volljährigkeit oder zumindest kurze Zeit nachher; sonst werden sie als anerkannt angesehen. Wird ein Minderjähriger als Testamentsvollstrecker nominiert, können die Vollmachten an jede geistig gesunde, wenn auch minderjährige Person ausgegeben werden. Es gibt eine Anzahl von gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Beschäftigung Minderjähriger, Behandlung von unverbesserlichen, gebrechlichen und verbrecherischen Minderjährigen.

Rhode Islands: Beide Geschlechter werden mit 21 Jahren volljährig. Minderjährige können außer für Lebensbedürfnisse keine Vereinbarungen eingehen, die nicht widerrufbar wären.

South Carolina: Beide Geschlechter werden mit 21 Jahren volljährig. Kein Minderjähriger unter 18 Jahren kann ohne Zustimmung des Verwandten, der über ihn das Aufsichtrecht ausübt, oder des Vormundes eine Ehe eingehen.

South Dakota: Minderjährige sind alle männlichen Personen unter 21 Jahren, die weiblichen unter 18.

Tennessee: Beide Geschlechter sind mit 21 Jahren volljährig. Alle Beschränkungen des gemeinen Rechtes (common law) sind in Geltung. Die Beschäftigung Minderjähriger unter 16 Jahren in irgend einem Betriebe ist ein Vergehen. Für Großjährigkeitserklärungen ist das Kanzleigericht (Chancery Court) zuständig. Ein Minderjähriger unter 16 Jahren wird durch Ueberführung eines Verbrechens nicht ehrlos.

Texas: Jeder Minderjährige über 19 Jahren kann über Ansuchen beim Bezirksgericht seines Wohnsitzes für volljährig erklärt werden. Der Verkauf von Alkohol an Minderjährige ist verboten. Vereinbarungen außer für Lebensbedürfnisse sind nicht verpfändbar.

Utah: Männliche Minderjährige werden mit 21 Jahren, weibliche mit 18 Jahren volljährig; durch Eheschließung werden beide Geschlechter volljährig. Für Minderjährige sind nicht nur Abmachungen hinsichtlich der Lebensbedürfnisse sondern auch alle anderen verbindlich, wenn er sie nicht vor oder in angemessener Frist nach Erreichung der Volljährigkeit widerruft und der leistenden Partei alles, was er auf Grund der Abmachungen empfangen und noch zu irgend einer Zeit nach der Erreichung der Volljährigkeit zu seiner Verfügung hat, zurückerstattet. Es kann aber keine Abmachung widerrufen werden, wenn die andere Partei auf Grund eigener falscher Angaben des Minderjährigen hinsichtlich seines Alters gute Gründe für die Annahme seiner vollen Handlungsfähigkeit hatte. Wenn mit einem Minderjährigen allein ein Arbeitsvertrag zustande gekommen und die von ihm entsprechende Arbeit geleistet worden ist, so gilt die vertragsgemäß geleistete Bezahlung als gesetzliche Lohnbefriedigung und die Eltern oder der Vormund können keine weiteren Ansprüche stellen. Ein Minderjähriger kann klagen und geklagt werden, muß aber durch einen Vormund vertreten werden. Die Bestimmungen bezüglich Verjährungen ruhen während der Minderjährigkeit. Minderjährige können Bankeinlagen machen und abheben, Dividenden ziehen und rechtsgültige Quittungen darüber ausstellen.

Gleichzeitig wurde hinsichtlich **Estland** folgendes mitgeteilt: Nach der Verfassung der estländischen Republik besitzen alle 20 Jahre alten Bürger (beiderlei Geschlechtes), welche durch mindestens ein Jahr estländische Staatsangehörige sind, das Stimm- und Wahlrecht. Die bürgerliche Volljährigkeit wird in Estland mit dem 21. Lebensjahre erreicht; doch können von den Gerichten ausnahmsweise auch 18 Jahre alte Personen für großjährig erklärt werden.

Namensgebung (§ 165 a. b. G.-B.) an Ausländer (polnische Staatsangehörige).

M. Abt. 50/II, 3526.

Wien, am 19. Mai 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die M. Abt. 7 und die Bezirksjugendämter.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 30. April 1926, Z. 109220/7 ex 1926 nachstehendes anher eröffnet:

Laut einer Mitteilung der polnischen Regierung sind die Bestimmungen des § 165 a. b. G.-B. in jenen Teilen Polens, welche früher österreichisches Gebiet waren, auch weiter noch in Geltung.

Es werden daher, obwohl in dieser Hinsicht keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen bestehen, lediglich mit Rücksicht auf die nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit bestehende Gepflogenheit, die in der Republik Oesterreich gemäß § 165 a. b. G.-B. abgegebenen Erklärungen anerkannt und in den Geburtsmatriken, welche in den früher österreichischen Gebieten Polens geführt werden, mit der in der genannten gesetzlichen Bestimmung vorgesehenen rechtlichen Wirkung angemerkt.

Bemerkt wird, daß die analogen Bestimmungen des § 1706 des deutschen b. G.-B. in den Teilen Polens, welche früher deutsches Gebiet waren, auch weiter noch in Geltung sind.

In dem ehemaligen russischen Gebiete Polens ist allerdings die Institution der Namensgebung unbekannt. In der Mehrzahl der Fälle verfügt jedoch das polnische Ministerium des Innern in Warschau die Durchführung einer bezüglichen Anmerkung.

Verlust der allrussischen Staatsbürgerschaft einiger Kategorien der Personen, die sich im Auslande aufhalten.

M. Abt. 50, L 156.

Wien, am 23. Juni 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter 1 bis 21, die Expositur Stadlau und die M. Abt. 1, 2, 7, 8, 9, 13, 48/49 und 53.)

Das Bundeskanzleramt hat am 8. Juni 1926 unter Z. 103661/6 zur Kenntnisnahme behufs allfälliger Feststellung der Staatsangehörigkeit bei aus Rußland stammenden Pflinglingen das in „Iswestia des A. B. E. R.“ Nr. 286 vom 20. Dezember 1921 veröffentlichte Dekret des allrussischen Zentralexekutivkomitees und des Rates der Volkskommissäre vom 15. Dezember 1921 über den Verlust der Staatsbürgerschaft einiger Kategorien der Personen, die sich im Auslande aufhalten, anher bekanntgegeben.

Das Dekret lautet:

Das Allrussische Zentralexekutivkomitee und der Rat der Volkskommissäre verfügen:

1. Personen der unten aufgezählten Kategorien, die sich nach Erlaß dieser Verordnung im Auslande aufhalten, verlieren das Recht der russischen Staatsangehörigkeit:

a) Personen, die ununterbrochen mehr als fünf Jahre sich im Auslande aufgehalten haben und von den Sowjetvertretungen keine Auslandspässe, noch entsprechende Bescheinigungen bis zum 1. Juni 1922 erhalten haben.

Anmerkung: Diese Frist gilt nicht in Ländern, in denen Vertretungen der RSFSR nicht vorhanden sind, in welchen Ländern die bezeichnete Frist nach Einrichtung solcher Vertretungen bestimmt werden soll.

b) Personen, die nach dem 7. November 1917 ohne Erlaubnis der Sowjetregierung aus Rußland ausgewirft sind.

c) Personen, die freiwillig in Armeen gedient haben, die gegen die Sowjetregierung gekämpft haben oder die, in welchen Form auch immer, sich an gegenrevolutionären Organisationen beteiligt haben.

d) Personen, denen das Recht der Option für die russische Staatsangehörigkeit zustand und die bis zum Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben.

e) Personen, die nicht unter Punkt a dieses Paragraphen fallen, die sich im Auslande aufhalten und innerhalb der in Punkt a und der Anmerkung dazu bezeichneten Frist bei den Auslandsvertretungen der RSFSR sich nicht haben registrieren lassen.

2. Die in den Punkten b und c zu § 1 Aufgezählten können bis zum 1. Juni 1922 Anträge auf Wiederherstellung ihrer Rechte bei dem AZEK durch die nächste Vertretung einreichen.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

Von den statistischen Mitteilungen der Stadt Wien sind das Monatsheft für Jänner, Februar und März sowie die Sonderhefte 1 „Die allgemeinen Volks-, Bürger- und Sonderschulen der Stadt Wien am Beginne des Schuljahres 1924/25“, 2 „Vorläufiger Bericht über die Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1925“, 3 „Todesfälle in Wien im Jahre 1924“, 4 „Die natürliche Bewegung der Bevölkerung der Bundeshauptstadt Wien in den Jahren 1909—1925“, 5 „Entwicklungstendenzen im Wirtschaftsleben Oesterreichs“ erschienen.

Die mit den statistischen Mitteilungen beteilten Herren Abteilungsvorstände und Direktoren werden eingeladen, persönlich auf das Einlangen der statistischen Mitteilungen der Stadt Wien zu achten, den Empfangschein durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen und für eine entsprechende Aufbewahrung des Blattes zu sorgen. Bei Nichteinlangen wolle unmittelbar bei der Magistratsabteilung 51 die Anzeige erstattet werden.

Rundmachungen.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde.

(Rundmachung des Wiener Magistrates im staatlichen Wirkungsbereich vom 9. Juni 1926, M. Abt. 43, 2580.)

Auf Grund der §§ 2, 41 und 42 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung

von Tierseuchen und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 178, wird folgendes angeordnet:

1. An öffentlichen Orten sind Hunde — auch wenn sie an der Leine geführt werden — mit einem sicheren Maulkorb zu versehen. Der Maulkorb muß so beschaffen und am Kopfe derart befestigt sein, daß der Hund frei atmen und trinken, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopfe abstreifen kann. Hunde, die den Maulkorb zwar am Halse angehängt, aber vom Kopfe herabgestreift tragen, sind wie die maulkorblosen Hunde zu behandeln.

Als öffentliche Orte im Sinne dieser Kundmachung gelten auch Gehöfte, Häuser, Wohnungen oder Geschäftslöcher, Höfe, Gärten, eingefriedete Plätze und dergleichen, soweit sie fremden Personen frei zugänglich sind.

2. Ausgenommen vom Maulkorbzwange sind:

- a) Bolleien-, Jagd- und Zughunde, jedoch nur für die Zeit, während der sie ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden und für den Raum, der dazu bestimmt ist;
- b) Wachhunde in einer der im 2. Absätze des Punktes 1 bezeichneten Räumlichkeit, sofern sie an eine sichere Kette gelegt sind;
- c) jene Hunde, für welche die M.-Abt. 43 (Veterinäramt) wegen der Kopfform oder anderer Gründe, die das Anbringen eines sicheren Maulkorbes unmöglich machen, eine Befreiung vom Maulkorbzwange erteilt hat. Für solche Hunde tritt jedoch an Stelle des Maulkorbzwanges der Leinenzwang.

3. Der Magistrat behält sich vor, diese Kundmachung erforderlichenfalls durch Anordnungen des Leinenzwanges und durch andere im Tierseuchengesetz vorgesehene Maßnahmen mittels besonderer Kundmachung zu ergänzen.

4. Uebertretungen dieser Vorschriften werden an dem Hundeeigentümer oder an jenen Personen, denen die Verwahrung (Beaufsichtigung) des Hundes obliegt, nach § 63, Punkt 3 des eingangs bezogenen Gesetzes unter Beobachtung auf das 2. Verwaltungsstrafershöhungsgesetz vom 13. März 1923, R.-G.-Bl. Nr. 213, geahndet.

5. Zur Evidenzhaltung und Kennzeichnung der Hunde im Sinne des Tierseuchengesetzes dienen die auf Grund der Bestimmungen des Landesgesetzes von Wien vom 16. Dezember 1921, R.-G.-Bl. Nr. 156, für alle Hunde im Alter von über drei Monaten vorgeschriebenen amtlichen Marken.

6. Wutverdächtige und solche Hunde, die ohne vorgeschriebenen Maulkorb oder ohne gültige Marke (Punkt 1, 2 und 5 dieser Kundmachung) oder, sofern der Leinenzwang vorgeschrieben ist, nicht an der Leine auf der Straße angetroffen werden, sind vom Wachenmeister einzufangen und zu töten.

Die eingefangenen Hunde können ausnahmsweise, wenn keine veterinärpolizeilichen Bedenken obwalten, unter denn fallweise vom Magistrat festgesetzten Bedingungen wieder ausgefolgt werden.

7. Die Sicherheitswache wird die Einhaltung vorstehender Anordnungen mit überwachen.

8. Diese Kundmachung tritt am 15. Juni 1926 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Magistratskündmachungen vom 17. Mai 1922, M.-Abt. 43, 2478/22 und vom 2. Jänner 1923, M.-Abt. 43, 6018/22, ihre Gültigkeit.

Kontumazvorschriften für Hunde.

(Kundmachung des Wiener Magistrates im staatlichen Wirkungsbereiche vom 10. Juni 1926, M.-Abt. 43, 2682.)

In Ergänzung der Kundmachung vom 9. Juni 1926, M.-Abt. 43, 2580, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde wird mit Beschränkung auf die auf dem linken Ufer des Donaufstromes gelegenen Teile des Gemeindegebietes von Wien bis auf weiteres angeordnet, wie folgt:

1. Alle Hunde, mit Ausnahme der in Punkt 2, Absatz a und b der zitierten Kundmachung besonders bezeichneten, sind an öffentlichen Orten an der Leine zu führen.

2. Aus den bezeichneten Teilen des Gemeindegebietes dürfen Hunde nur mit besonderer Bewilligung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zum Wechsel des ständigen Aufenthaltsortes entfernt werden.

Uebertretungen dieser Kundmachung, die am 15. Juni 1926 in Kraft tritt, werden nach § 63, Punkt 3 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, und dem 2. Verwaltungsstrafershöhungsgesetz vom 13. März 1923, R.-G.-Bl. Nr. 213, geahndet.

Gerichtliche Entscheidungen.

Behandlung administrativer Vorfandrechte im gerichtlichen Exekutionsverfahren.

In der Exekutionssache gegen E. R. wurden verschiedene Gegenstände, darunter eine Registrierkasse und eine Post Teekannen aus Alpaßa zuerst administrativ wegen Rückständen an Gemeindeabgaben und später vom Exekutionsgerichte Wien für andere betreibende Gläubiger und andere Exekutionstitel gepfändet. Da das Gericht früher das Verkaufsverfahren einleitete als der Magistrat, hatte auch hinsichtlich der zuerst administrativ und erst später gerichtlich gepfändeten Gegenstände das Exekutionsgericht Wien über die Verteilung des Verkaufserlöses zu entscheiden. Das Exekutionsgericht Wien hat nun mit dem Beschlusse vom 28. Dezember 1925, J. E. XI, 1177/25/19, die administrativ vorgepfändete Registrierkasse (Post 10 des gerichtlichen Pfändungsprotokolles) ohne Begründung und die administrativ vorgepfändeten Teekannen aus Alpaßa (Post 71 des gerichtlichen Pfändungsprotokolles) wegen ungleicher Bezeichnung nicht als administrativ vorgepfändet anerkannt und den auf die beiden Posten entfallenden Erlös nicht der Gemeinde, sondern anderen betreibenden Gläubigern zugewiesen. Bei der Nichtanerkennung des administrativen Vorfandrechtes an der Registrierkasse war für das Exekutionsgericht Wien der Umstand maßgebend, daß im politischen Pfändungsprotokolle die Nummer der Registrierkasse nicht aufgenommen war. Diese Begründung wurde vom Gerichte nachträglich in einem Amtsvermerke festgestellt.

Die Gemeinde Wien erhob durch die Magistratsabteilung 5 gegen den zitierten Verteilungsbeschluss den Rekurs an das Landesgericht Wien in Zivilrechtsachen und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses hinsichtlich der Zuweisung des Verkaufserlöses der beiden strittigen Pfandposten und Zuweisung dieses Erlöses an die Gemeinde Wien auf Abschlag ihrer Forderung an rückständiger Nahrungs- oder Genußmittel- und Luftbarkeitsabgabe.

Das Landesgericht Wien in Zivilrechtsachen als Rekursgericht hat über diesen Rekurs folgenden Beschluss vom 28. März 1926, J. R. XLI 396/26/22, gefaßt:

„Es wird dem Rekurse Folge gegeben, der angefochtene Beschluss aufgehoben und dem Erstrichter aufgetragen, nach ergänzter Verteilungsverhandlung neuerlich Beschluss zu fassen.“

Begründung: Weil die Postzahl 10 laut B. J. 23 am 3. April 1925 administrativ gepfändet wurde, geht dieses Pfandrecht dem am 5. Mai 1925 erworbenen gerichtlichen Pfandrecht des zuerst auf diese Post zum Zuge kommenden betreibenden Gläubigers vor, dasselbe gilt von B. J. 71, administrativ gepfändet am 7. Juni 1925, gegenüber dem am 16. Juli 1925 erworbenen gerichtlichen Pfandrecht der Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassa. Es müßte demnach der Rekurswerberin der Erlös beider Posten zufallen, wenn deren Identität festgestellt wird. Der Erstrichter hat sie in beiden Fällen abgelehnt. Für die Post 10 findet sich hiefür im Verteilungsbeschlusse keine Begründung, sondern nur im Amtsvermerke vom 10. Februar 1926. Diese ist aber nicht ausreichend, um die Gleichheit der Pfandobjekte im administrativen und gerichtlichen Pfändungsprotokolle abzulehnen. Denn die Nummer der Registrierkasse ist im Protokolle B. J. 24 wenigstens zum Teile richtig angegeben und der Schätzwert im Protokolle B. J. 23 nicht auffallend verschieden gegenüber dem erzielten Kaufpreise. Die Postzahl 71 wird im gerichtlichen Pfändungsprotokolle mit „Kaffeekannen aus China Silber“ und im administrativen Pfändungsprotokolle mit „Teekannen aus Alpaßa“ bezeichnet, Benennungen, welche auf einer verschiedenen Auffassung über den Zweck der Pfandobjekte beruhen können und daher keine sichere Grundlage dafür bieten, daß es sich um verschiedene Pfandobjekte handeln müsse. Es wäre nun Pflicht des Erstrichters gewesen, durch weitere Erhebungen, zum Beispiel Befragung der Vollstreckungsorgane die Frage der Identität dieser Pfandobjekte in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zu klären, ohne daß es hiezu eines besonderen Antrages der

Gemeinde Wien bedurft hätte. Nach Abschluß der ergänzten Erhebungen ist neuerlich eine Verteilungstagung anzuuberäumen. (M. D. 3899).

Haltung von zahntechnischen Hilfspersonal durch praktische Ärzte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Hans P. in W. gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. August 1925, Z. 50694, Abteilung 8, betreffend die Haltung einer zahntechnischen Hilfskraft, nach der am 15. Mai 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer Dr. Hans P. ist Distriktsarzt in W., dortselbst seit mehr als 22 Jahren als praktischer Arzt und Zahnarzt tätig und hat über eine Anfrage der Bezirkshauptmannschaft laut Aufnahmschrift vom 1. Oktober 1924 angegeben, daß er das Fräulein Gerta B. in seinem zahntechnischen Atelier zur Besorgung zahntechnischer Arbeiten außerhalb des Mundes der Patienten beschäftigt, ferner hat er angegeben, daß er hauptsächlich Zahnarzt sei, während die sonstige ärztliche Praxis nur eine untergeordnete Rolle spiele. Mit der Verfügung der Bezirkshauptmannschaft W. vom 2. August 1925, Z. 12, P. 2/6, wurde er unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 11 des Zahntechnikergesetzes vom 13. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 326, verständigt, daß er, da er sich nicht ausschließlich mit der Ausübung der zahnärztlichen Praxis befasse, nicht berechtigt sei, das zur Besorgung der technisch-mechanischen Arbeiten außerhalb des menschlichen Mundes erforderliche Hilfspersonale zu halten und wurde beauftragt, die weitere Verwendung seiner zahntechnischen Hilfskraft sofort einzustellen. Bemerkt wurde, daß es ihm freistehe, bei Bedarf allenfalls gewöhnliche Hilfsarbeiter zu halten, die mit der eigentlichen Zahntechnik in keinem Zusammenhang stehen und nur zu einfachen Handreichungen herangezogen werden dürfen, keinesfalls aber zu Arbeiten, die zahntechnische Kenntnisse voraussetzen.

Gegen diese Verfügung überreichte Dr. P. rechtzeitig den Refurs und machte im wesentlichen geltend, daß er als Vertragszahnarzt der Bundesangehörigen, der Alpinen Montangesellschaft, der Pibersteiner Kohlenwerke und der Eisenbahnbediensteten zum Minimaltarife arbeiten, sich daher eine Hilfskraft unbedingt halten müsse, ferner, daß er als Kriegsbeschädigter wegen der in letzter Zeit zugenommenen Konkurrenz einen schweren Existenzkampf führe, der es ihm unmöglich mache, sei es von der zahnärztlichen oder von der ärztlichen Praxis allein zu leben, so daß er beide Fächer ausüben müsse. Das Zahntechnikergesetz vom Jahre 1920 könne seiner Ansicht nach sinngemäß nur auf jene Ärzte Anwendung finden, die nach Erlassung desselben die zahnärztliche Praxis eröffnet haben, nicht aber auf Ärzte, die, wie er, seit Jahrzehnten beide Fächer ausüben, ihre ganze Praxis darnach eingestellt und große Summen für die Einrichtung des zahnärztlichen Betriebes ausgegeben haben; solche Ärzte sollten doch durch eine Uebergangsbestimmung geschützt werden. Schließlich wies er darauf hin, daß durch die Entlassung der zahntechnischen Hilfskräfte in Steiermark allein die Zahl der Arbeitslosen um einige hundert vermehrt würde.

Die steiermärkische Landesregierung gab diesem Refurs aus dem Grunde der angefochtenen Verfügung und mit der weiteren Begründung keine Folge, daß der klare Wortlaut der bezogenen Gesetzesstelle sowie die sonstigen Bestimmungen des Zahntechnikergesetzes keine Möglichkeit bieten, die im Refurs dargelegten besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Ueber den weiteren, im wesentlichen gleichlautenden Ministerialrefurs hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Entscheidung der Landesregierung aus ihren Gründen bestätigt.

Dagegen richtet sich die Beschwerde, in welcher neuerlich der Ueberzeugung Ausdruck gegeben wird, daß das Zahntechnikergesetz durch die Bestimmung des § 11 nicht beabsichtigen konnte, in bereits seit Decennien bestehende Verhältnisse in existenzvernichtender Weise einzugreifen, daß dieses Gesetz vielmehr beim Mangel einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung nur auf Ärzte Anwendung finden könne, die ihre Praxis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet haben.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte dieser Rechtsanschauung nicht beipflichten. Wenn das Zahntechnikergesetz mit der Be-

stimmung des § 11 nur jene Ärzte hätte treffen wollen, die die zahnärztliche Praxis erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet haben, so hätte dies im Gesetze zum Ausdruck gebracht werden müssen. Mangels einer solchen Bestimmung bietet die ganz allgemein gehaltene Fassung des Gesetzes für die in der Beschwerde vertretene Auslegung keinen Raum. Nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Sinn und Zweck des Gesetzes sprechen vielmehr für die Richtigkeit der Auslegung der belangten Bestimmung. Wie aus dem Motivenberichte sowie aus dem Ausschußberichte vom 8. Juli 1920 hervorgeht, bezweckt das Zahntechnikergesetz, die Ausübung der Zahntechnik nur den „Zahnärzten“ und den nach diesem Gesetze befugten Zahntechnikern vorzubehalten. Das Gesetz bestimmt im § 8, daß sich nur jene Ärzte als Zahnärzte bezeichnen und die Zahntechnik betreiben dürfen, die zur zahnärztlichen Praxis berechtigt sind. Unter welchen Bedingungen diese Berechtigung erlangt wird, ist nach § 8, Absatz 2 des Gesetzes durch Vollzugsanweisung zu bestimmen (siehe die Verordnung vom 26. September 1923, St.-G.-Bl. Nr. 381). Um aber dem überhandnehmenden Strohmannenweien, das sich darin äußerte, daß sich Ärzte zur Deckung der Ausübung der Zahntechnik durch unbefugte Personen hergeben, sofort ein Ende zu bereiten und um andererseits eine sachverständige Ausbildung des zahntechnischen Hilfspersonales zu sichern, hat das Gesetz im § 11 die Befugnis, zahntechnisches Hilfspersonal zu halten, auf jene Ärzte eingeschränkt, die sich ausschließlich mit der Ausübung zahnärztlicher Praxis befassen. Da dies beim Beschwerdeführer nach seiner eigenen Angabe nicht der Fall ist, so war die Sanitätsbehörde auf Grund der zitierten Gesetzesbestimmung berechtigt, ihm die Haltung von zahntechnischen Hilfspersonalen zu untersagen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen. (M. D. 4732).

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

131. Getreidezollverordnung.
132. Milchzollverordnung.
133. Zuständigkeit zur Erteilung von Konzessionen für die Erzeugung von Zündwaren.
134. Neunundzwanzigste Verordnung über die Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.
135. Auslieferungsübereinkommen mit Norwegen.
136. Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik.
137. Gewerberechtliche Begünstigung für die Frauengewerbeschule des Vereines „Elisabethheim“ in Wien II.
138. Errichtung einer Zollzweigstelle in Gmunden und Bad Ischl.
139. Aenderung der Umlaufgrenzen für die Teilmünzen der Schillingwährung.
140. I. Novelle zur Borarlberger Lehrerbienstpragmatik.
141. Aenderungen des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922.
142. Verbrauchssteuernovelle vom Jahre 1926.
143. Einsetzung eines Bergbaubeirates.
144. Mündelsicherheit der siebenprozentigen Obligationen-anleihe der Stadtgemeinde Baden bei Wien vom Jahre 1926.
145. Kündigung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken durch Lettland.
146. Betrieb der öffentlichen und Anstaltsapotheken.
147. Umfang der sogenannten kleinen Maurer-, Zimmer- und Steinmehrberechtigungen im Burgenlande.
148. Ausstellung von Analytikerzertifikaten für die zur Einfuhr nach Oesterreich bestimmten tschechoslowakischen Bier-sendungen.
149. Durchführung der Verbrauchssteuernovelle vom Jahre 1926.
150. Neuerrichtung der Grundlagen des Personen- und Gepäktarifes der österreichischen Bundesbahnen.

151. Neu Festsetzung der Grundlagen des Gütertarifes der österreichischen Bundesbahnen.

152. Aenderung des Preistarifes für gestempelte Eisenbahnfrachtbriefe.

153. Zeitweise Außerkräftsetzung von Zöllen für einige Waren der Tarifnummern 368, 369 und 370.

154. Beitritt des Papuagebietes und des Mandatsgebietes von Neu-Guinea zum Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

155. Aerytliche Physikatprüfung; Erhöhung der Prüfungstage.

156. Abänderung der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmacopöe, Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankentassentaxe).

157. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

158. Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken.

159. Erhöhung der Beiträge beim Pensionsverein der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Oesterreich.

160. Zeitweilige Bestellung eines Veraters bei der Oesterreichischen Nationalbank.

161. Regelung des Verfahrens des Verfassungsgerichtshofes in den Fällen der Artikel 126 b und 127, Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes.

162. Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes.

163. II. Mineralwassersteuerverordnung.

164. Goldbilanzennovelle.

165. XVII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

166. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Zündhölzchen.

167. III Zündmittelsteuerverordnung.

168. Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugsrentensteuer.